

Inhaltsverzeichnis/ Table des matières

Impressum

Anwaltsrevue/Revue de l'avocat
3. Jahrgang 2000/3^{ème} année 2000
ISSN 1422-5778

Zitiervorschlag: Revue 9/2000, 1 ff.
Suggestion de citation: Revue 9/2000, 1 ss.

Verlag/Edition

Helbing & Lichtenhahn Verlag
Elisabethenstrasse 8, CH-4051 Basel
Telefon/Téléphone: 061 228 90 70
Telefax: 061 228 90 71
Internet: www.helbing.ch
E-Mail: zeitschriften@helbing.ch

Copyright

Copyright © Titel «Anwaltsrevue/Revue de l'avocat»
by Schweizerischer Anwaltsverband, Bern
Copyright © Inhalt by Schweizerischer Anwaltsverband Bern und
Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel/Genf/München
Copyright © Gestaltung, Umsetzung und Grafik
by Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel/Genf/München

Alle Rechte vorbehalten. Die Zeitschrift und ihre Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Tous droits réservés. La revue est protégée par la législation sur le droit d'auteur. Toute exploitation non autorisée par la loi nécessite l'accord écrit de l'éditeur.

Herausgeber/Edité par:

Helbing & Lichtenhahn Verlag/
Schweizerischer Anwaltsverband/Fédération Suisse des Avocats

Chefredaktion/Rédacteur en chef:

Peter von Ins, Fürsprecher, (vl)
Bollwerk 21, 3001 Bern
Telefon/Téléphone: 031 311 20 22
Telefax: 031 311 13 30
E-Mail: hoegger.vonins.wyder@bluewin.ch

Sekretariat SAV/secrétariat FSA

Bollwerk 21, 3011 Bern
Telefon/Téléphone: 031 312 25 05
Telefax: 031 312 31 03
E-Mail: info@swisslawyers.com

MitarbeiterInnen/Collaborateurs(trices):

lic. iur. Lucile Perrin, (Pe)
Dr. iur. Marco Itin, (It)
lic. iur. Max Beetschen, (Be)
lic. iur. Simone Bucher, (Bu)

Administration:

Bookit Medienversand AG
Postfach
4601 Olten
Telefon/Téléphone: 062 209 27 39
Telefax: 062 209 26 27
E-Mail: schmid@sbz.ch

Inserate/Annonces:

KSM Kulturservice & Eventmarketing AG
Rümelinsplatz 7
Postfach
4003 Basel
Telefon/Téléphone: 061 261 05 70
Fax: 061 261 05 86
E-Mail: ksmag@compuserve.com

Abonnemente/Abonnements

Jährlich/Annuel: Fr. 148.–, DM 223.–, ÖS 1550.–
Studenten/Etudiants: Fr. 98.–, DM 160.–, ÖS 1115.–
Einzelheft/Numéro séparé: Fr. 15.–, DM 19.–, ÖS 130.–
Mitglieder des SAV gratis/Membres FSA gratuit

Editorial	3
Das Thema/La question du jour	4
Patrik Ducrey	
Preiseempfehlungen von Verbänden und Kartellgesetz	4
Application de la loi sur les cartels aux recommandations de prix émises par des associations	6
Anwaltspraxis/Pratique du barreau	10
Sabine Kofmel Ehrenzeller/Thomas Siegenthaler	
Finanzielle Anreize für gütliche Einigungen im Zivilprozessrecht – Vergleichsfördernde Sanktionen im neuen englischen Zivilprozessrecht	10
Pressespiegel/Revue de presse	13
Organisation & Management	16
Franz Kummer	
<Rechtsbegehren>Es wird beantragt, den Beklagten zur Zahlung von CHF 10 000.– zu verurteilen</Rechtsbegehren>	16
Forum	19
Monika Roth	
Compliance Management – Einführung in ein vielfältiges und umfassendes Konzept	19
Rechtsprechung/Jurisprudence	24
Rechtsetzung/Législation	26
SAV – Kantonale Verbände/ FSA – Ordres cantonaux	34
Agenda	38

Editorial

Papierlos . . .

Nicht dass Sie jetzt denken, «da haben wir's, Printmedienleute von heute sind doch die Museumsobjekte von morgen», nein, so ist es ganz und gar nicht! Fern läge es mir, mich auch nur im geringsten der unaufhaltsam donnernden Welle des WWW (WartenWartenWeitersuchen) entgegenzustellen und etwa zu staubtreibender Recherche in Büchern aufzurufen, auf dass man die also gefundenen Ergebnisse unter Zuhilfenahme eines Gänsefederkiels auf geschöpftem Büttenpapier festhalte, nein, ich betone es nochmals, so ist es nicht! Ich frage ja nach der Lektüre von Franz Kummers Artikel in dieser Nummer auch nicht, weshalb das IT-System im Gegensatz zu mir «den Inhalt einer Textpassage immer noch nicht versteht und durch das Einführen von Tags <Rechtsbegehren> den maschinell verwertbaren Hinweis auf die eingeschlossene Textpassage bekommen muss (O&M S. 18 in diesem Heft)! Oder weshalb die DTD-Freaks sich am 9. deutschen EDV-Gerichtstag vom 20.–22. September 2000 ein «face to face meeting» mit Juristen und Softwarefirmen erhoffen, als ob sie ihren trüben Bildschirmen und einer angeregten Online-Kommunikation per Tastatur und Mausklick doch nicht so recht trauen würden.

Wenn ich Ihnen die folgende Geschichte erzähle, dann einzig um des ihr innewohnenden und mit einer «Revue» nun einmal untrennbar auch verbundenen Unterhaltungszweckes willen:

Eigentlich war Klaus Redlich ein ausgeglichener Mensch. Dies trotz seines Berufes. Redlich war Rechtsanwalt trotz seines Namens und der dadurch bereits sattsam bekannten Sprüche seiner Kollegen. Seine Rechtsschriften reichte er stets drei Tage vor Ablauf der Frist ein, denn – so Redlich – man weiss ja nie, was der nächste Tag uns bringt. Diese tiefe Erkenntnis hatte er bereits vor Beginn seiner Studien gehabt. Redlich ging mit der Zeit, kaufte jüngst seinem Sohn einen Micro-Scooter und sich einen neuen Computer, seine Frau durfte sich dafür ein Tattoo machen lassen, er hatte insgeheim an ein chinesisches Paragraphenzeichen gedacht, akzeptierte aber den Schmetterling, vorausgesetzt man konnte ihn auch im knappen Badeanzug nicht sehen. Redlich recherchierte im Internet und schrieb seine Rechtsschriften selber. Nicht mehr als sechs bis acht Wörter pro Satz, pflegte er seinen Praktikanten stets zu dozieren, damit es auch Richter verstehen, die nicht das Literargymnasium besucht haben und der Ästhetik von Schachtelsätzen erlegen sind. Redlich war entsprechend begeistert, als das Verwaltungsgericht neuerdings die Einreichung digitaler Rechtsschriften ermöglichte. Redlich machte von Anfang an davon Gebrauch. Regeln wären nicht Regeln, würde es dabei nicht Ausnahmen geben. Falls eine Person dies für Ihre Lebensregeln nicht gelten lässt, spricht man von Sturheit. Redlich war nicht stur. So kam es, dass Redlich eines Tages am letzten Tag der Frist vor dem Computer sass. «Ne, ich schick' das per mail, geniessen Sie den letzten warmen Sommerabend» sagte er gönnerhaft zu seiner Sekretärin, als diese sich beflissen erkundigte, ob sie noch etwas helfen könne. In den 22-Uhr-Nachrichten brachten sie etwas von einem Überfall in der Stadt und Red-

lich dachte, tja, früher hätte man nun noch auf den Dringlichkeitsschalter rennen müssen und heute: Mausklick «senden» und schwupps, ist die Frist gewahrt. Noch kurz F7 drücken, Rechtschreibung und Grammatik, hier noch eine Wiederholung manuell ersetzen, Dokument schützen und ab die e-Post . . . doch was zum Teufel ist denn das? Die Hand bewegt die Maus, der Mauszeiger klebt auf dem Text und tut keinen Wank. Im Radio spielen sie «Tausendmal berührt und nie ist was passiert». Unter normalen Umständen hätte Redlich jetzt gelacht. Nun aber, wie er im grauen Fenster las: «Diese Anwendung reagiert nicht», war ihm nicht mehr ums Lachen. «Control» «Alt» und «Delete» gleichzeitig drücken, ruhig bleiben und nur nicht auf die Uhr schauen, nicht nervös werden, dachte Redlich. Er wurde es aber doch, als sein Text nach längerem Drücken urplötzlich verschwand und das graue Fenster nun breit auf blauem Hintergrund ihm erklärte, dass seine Festplatte instabil geworden sei und Datenverlust drohe. Er verwarf den Gedanken, den Programmhersteller zu verklagen, weil die dort den «Schweren Ausnahmefehler» offenbar bereits bei der Programmierung vorausgesehen hatten, ansonsten ihm solches das Programm ja nicht ins graue Fenster geschrieben hätte. Keine Klage gegen den Programmhersteller, dafür die Seiner rechtzeitig ans Verwaltungsgericht, war Redlichs Devise, doch wo war der Text. Handbuch aufschlagen, unter «Fehler» suchen, nicht darauf achten, dass der Puls nun bei Redlich höher ging. «Fehler» kannten diese Schwachköpfe offenbar nicht, dafür waren sie wohl zu stolz. Bloss zu einem «Fehlerprüfung in Datenträgern, Dateien und Ordnern» konnten sie sich durchringen. Dass er sich weitere Informationen über das Reparieren von Festplatten im Index der Online-Hilfe unter «ScanDisk» holen konnte, beruhigte Redlich nicht im Geringsten. Als er die Hilfe-Anweisungen durchgelesen hatte, fragte er sich, ob der Entscheid, das Literaturgymnasium zu besuchen, damals doch der Richtige gewesen sei. Da – wenigstens wieder etwas wie eine Oberfläche auf dem Bildschirm, das gewohnte Fenster, unten auf der Task Leiste die gewohnten Symbole, Viren-Programm, Online-Verbindung, Uhr mit der aktuellen Zeit: 00.01 h; Redlich's innerer Bildschirm wurde schwarz.

Als die Polizei am Morgen klingelte, und fragte, ob die zerbrochene Fensterscheibe zu seinen Büroräumlichkeiten gehöre, dröhnte ihm der Schädel. Er schob die Whiskyflasche unters Pult, überlegte sich, ob er etwas von einem Einbrecher sagen sollte, der mit dem Bildschirm nach ihm geworfen hatte. Doch erinnerte er sich an seinen Namen und wollte von der verpassten Frist erzählen. «Das glaub' ich einfach nicht, ich glaub' das nicht», fiel ihm der Polizeibeamte schulterklopfend ins Wort, «wir jagen die ganze Nacht den Räuber, bringen's in den 22-Uhr-Nachrichten und ein Anwalt bringt ihn um 00.02 Uhr mit einem Bildschirm präzise zur Strecke, das nenn ich Massarbeit!» dröhnte der Polizist. Redlich entschied sich für die Geschichte mit dem Einbrecher.

Peter von Ins, Fürsprecher

Preisempfehlungen von Verbänden und Kartellgesetz

Patrik Ducrey, Dr. iur., Rechtsanwalt, Stv. Direktor im Sekretariat der Wettbewerbskommission, Bern*

I. Fragestellung

Preisempfehlungen von Verbänden an ihre Mitglieder sind ein weit verbreitetes Phänomen in der Schweiz. Sie treten auch unter der Bezeichnung «Richtpreise», «Tarife» oder «Preislisten» auf. Sie weisen die Besonderheit auf, dass sie vom Verband beschlossen werden, aber für die Adressaten unverbindlich sind. Was die Adressaten mit diesen Preisempfehlungen machen und ob sie ihre Preise tatsächlich aufgrund der Empfehlungen festlegen, ist in der Regel nicht bekannt. Viele Verbände sind sich nicht bewusst, dass ihre Preisempfehlungen wettbewerbsrechtlich problematisch sein können.

Die kartellgesetzliche Beurteilung solcher Preisempfehlungen durch einen Anwalt ist nicht ungewöhnlich. Als Hypothese wird angenommen, dass ein Verband einen Anwalt mandatiert, die kartellgesetzliche Relevanz der von ihm abgegebenen Preisempfehlungen abzuklären und wenn nötig Änderungen im Hinblick auf die Vermeidung einer Konfrontation mit den Wettbewerbsbehörden vorzuschlagen.

Die Wettbewerbskommission hat bereits verschiedene Fälle von Preisempfehlungen behandelt. Der vorliegende Beitrag soll näher auf diese Praxis eingehen und die grundsätzlichen Elemente der kartellgesetzlichen Beurteilung von Preisempfehlungen aufzeigen. Die Bekanntmachung der Wettbewerbskommission über Kalkulationshilfen, welche ebenfalls auf Preisempfehlungen anwendbar ist, wird dabei einbezogen.

II. Grundsätze der kartellgesetzlichen Beurteilung

Unverbindliche Preisempfehlungen können unzulässige Wettbewerbsabreden nach Art. 5 KG darstellen, wenn sie sich im betreffenden Markt derart auswirken, dass sich die Mehrheit der Adressaten an die Empfehlung hält. Für die Wettbewerbsbehörden ist es deshalb wichtig, im Rahmen der kartellgesetzlichen Beurteilung in einem Untersuchungsverfahren die tatsächlichen Auswirkungen einer Preisempfehlung auf dem Markt zu überprüfen.¹ Bei der Beurteilung durch einen Anwalt ist diese aufwändige Überprüfung nicht zwingend. In der Regel kann darauf verzichtet werden, denn die Vereinbarkeit mit dem Kartellgesetz lässt sich relativ einfach mit einer Anpassung des Verhaltens herstellen (siehe dazu hinten IV.).

Hält sich die Mehrheit der Adressaten an die Preisempfehlung, beeinflusst diese in unzulässiger Weise das Preisverhalten der miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen. Das Preisniveau und Preisänderungen sind dann nicht mehr auf das

individuelle Verhalten der Marktteilnehmer, sondern auf die Empfehlung zurückzuführen. Zudem erlaubt es der wiederholte und marktumfassende Rückgriff auf Empfehlungen den Unternehmen, mit einer gewissen Sicherheit auch das zukünftige Preisverhalten ihrer Konkurrenten abschätzen zu können.

Solche Preisempfehlungen beeinträchtigen oder beseitigen den Wettbewerb häufig nicht nur zwischen den Mitgliedern eines Verbandes, sondern auch häufig auf dem gesamten betroffenen Markt, weil sich auch Nichtverbandsmitglieder daran orientieren. Mehrheitlich befolgte Preisempfehlungen sind horizontalen Preisabreden gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a KG gleichzusetzen und folglich vermutungsweise unzulässig.²

Diese Ausführungen sollen anhand von zwei Entscheidungen aus der bisherigen Praxis der Wettbewerbskommission veranschaulicht werden.

III. Praxis der Wettbewerbskommission

1. Westschweizer Gastgewerbe

Der erste Fall betrifft die Untersuchung über Preisempfehlungen im Gastgewerbe.³ Fünf Westschweizer Kantonalverbände von Gastrosuisse hatten ihren Mitgliedern empfohlen, auf 1. Januar 1999 die Preise für Getränke in Restaurants um einen bestimmten Prozentsatz zu erhöhen. Das Sekretariat der Wettbewerbskommission fand in einer Vorabklärung (Art. 26 KG) Anhaltspunkte dafür, dass diese Preisempfehlungen eine erhöhende Wirkung auf das gesamte Preisniveau haben könnten, und eröffnete eine Untersuchung.

Die in der Vorabklärung aufgestellte Hypothese der erhöhenden Wirkung der Preisempfehlung hätte anhand einer Marktstudie überprüft werden müssen. Angesichts der hohen Kosten, welche eine solche Studie verursacht hätte, waren die betroffenen Kantonalverbände von Gastrosuisse bereit, mit der Wettbewerbskommission eine einvernehmliche Regelung nach Art. 29 KG abzuschliessen. Darin verpflichteten sich die Verbände, inskünftig auf Preisempfehlungen zu verzichten. Sollten sie diese Pflicht verletzen, kann die Wettbewerbskommission die Verbände mit Sanktionen belegen (Art. 50 und 54 KG).

Der Abschluss dieser Untersuchung mittels einvernehmlicher Regelung ist ein Präzedenzfall. Bei Preisempfehlungen von Verbänden wird die Wettbewerbskommission bzw. deren Sekretariat unverzüglich auf die mögliche Unvereinbarkeit mit dem Kartellgesetz hinweisen und die Betroffenen auffordern, sich zu verpflichten, inskünftig auf Preisempfehlungen zu verzichten. Kommen die Betroffenen dieser Aufforderung nicht nach, wird

die Wirkung der Preisempfehlung in einer Untersuchung überprüft.⁴ Dabei besteht ein nicht unerhebliches Kostenrisiko für die Betroffenen. Diese haben die Verfahrenskosten⁵ (inklusive Kosten einer Marktstudie oder eines Expertengutachtens) voll zu übernehmen, wenn die Untersuchung zeigt, dass die Preisempfehlung tatsächlich eine unzulässige Preisabrede darstellt.

2. Freiburger Fahrlehrer

Der zweite Fall betrifft eine Preisempfehlung des Freiburger Fahrlehrerverbandes.⁶ Dieser empfahl seinen Mitgliedern feste Preise für die verschiedenen Fahr- und Theoriestunden. Eine Vorabklärung des Sekretariats hatte Anhaltspunkte ergeben, dass die Preisempfehlungen unzulässige Preisabreden gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a KG sein könnten. In der Folge eröffnete das Sekretariat im Juli 1999 eine Untersuchung. Diese hat ergeben, dass ein Grossteil der Freiburger Fahrlehrer, Verbandsmitglieder und auch Aussenseiter den Preisempfehlungen folgte, und dass kein wirksamer Preiswettbewerb vorlag.

Der Fahrlehrerverband revidierte zwar während der Untersuchung seine Statuten und verpflichtete sich, auf einen Teil der Preisempfehlungen zu verzichten. Weil er aber an anderen Preisempfehlungen festhalten wollte, kam es zu keiner einvernehmlichen Regelung. Die Wettbewerbskommission stellte in ihrer Verfügung vom 8. Mai 2000 die Unzulässigkeit der Preisempfehlungen gestützt auf Art. 5 KG fest. Sie untersagte den Mitgliedern des Freiburger Fahrlehrerverbandes, sich inskünftig direkt oder indirekt über die Preise abzusprechen und die bestehenden Preisempfehlungen weiterhin zu benutzen.

3. Fazit

Auch dieser Fall, wie derjenige der Westschweizer Gastroverbände, scheint *prima vista* nicht von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung zu sein. Statt die Freiburger Fahrlehrer und die Westschweizer Wirte hätte es irgendeinen gewerblichen Verband treffen können, der seinen Mitgliedern Preisempfehlungen abgibt. Die Signalwirkung der zwei erwähnten Untersuchungen ist jedoch klar: Preisempfehlungen von Verbänden sind mit dem Kartellgesetz unvereinbar, wenn sie von den Mitgliedern mehrheitlich befolgt werden bzw. wenn die Marktteilnehmer ihre Preise nicht individuell, sondern aufgrund der Empfehlung festsetzen. Angesichts der Tatsache, dass Preisempfehlungen von Verbänden in der Schweiz ein weit verbreitetes Phänomen sind, erhalten die oben geschilderten Fälle eine wichtige Bedeutung.

Dies heisst nun umgekehrt aber nicht, dass jegliche Hilfestellung von Verbänden bei der Preisfestsetzung durch die einzelnen Verbandsmitglieder nach Kartellgesetz unzulässig wäre. Die Grenze zwischen erlaubten und unzulässigen Hilfestellungen wird in der Bekanntmachung der Wettbewerbskommission über Kalkulationshilfen gezogen.

IV. Bekanntmachung über Kalkulationshilfen

1. Allgemeines

Die Wettbewerbskommission hat 1998 die Bekanntmachung «Voraussetzungen für die kartellgesetzliche Zulässigkeit von Abreden über die Verwendung von Kalkulationshilfen» erlassen.⁷ Die Bekanntmachung hat branchenübergreifenden Charakter und stellt allgemeine Regeln über die kartellgesetzliche Beurteilung von Kalkulationshilfen auf.

«Allgemeine Regeln» will Folgendes heissen: Eine Abrede, welche die abstrakt formulierten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, ist nicht auf jeden Fall gerechtfertigt; sie ist aber auch nicht von vornherein unzulässig, wenn sie die Kriterien nicht erfüllt. Die Unzulässigkeit einer solchen Abrede muss im Einzelfall von der Wettbewerbskommission mittels einer Verfügung festgestellt werden.⁸ Die Bekanntmachung enthält Aussagen über Fälle, die in Untersuchungen nach Art. 27 KG regelmässig zum gleichen Resultat führen würden.⁹

2. Anwendbare Regeln

Die Bekanntmachung gibt neben ihrem Hauptanwendungsbereich «Kalkulationshilfen» auch für den Bereich der Preisempfehlungen Anweisungen, wie Verbände bei der Hilfestellung zugunsten ihrer Mitglieder wettbewerbsrechtliche Probleme vermeiden können.

Nach Art. 4 der Bekanntmachung lassen sich Abreden in der Regel nicht rechtfertigen, wenn «sie den Beteiligten Margen, Rabatte, andere Preisbestandteile oder Endpreise vorgeben oder vorschlagen» (Bst. b; Hervorhebung durch Verfasser), oder wenn «sie den Beteiligten in anderer Form Aufschluss über das effektive Verhalten von einzelnen Beteiligten in der Offertstellung beziehungsweise bezüglich der Bestimmung von Endpreisen und Konditionen geben können» (Bst. c; Hervorhebung durch Verfasser). Nach diesen Regeln sind Empfehlungen zu Endpreisen oder Preisbestandteilen, seien diese in Prozenten oder absoluten Zahlen angegeben, wettbewerbsrechtlich problematisch, wenn sie mehrheitlich befolgt werden.

Zulässig sind hingegen Informationen der Verbände an ihre Mitglieder über externe Faktoren, die eine Auswirkung auf die Preise haben können (Beispiele: auf Anfang 2000 werden die Löhne gemäss GAV um 1 Prozent erhöht; auf 1. Januar 2001 wird die Mehrwertsteuer um 0,1 Prozent angehoben). Einer Empfehlung des Verbandes über die mögliche Reaktion der Mitglieder auf ein bestimmtes Ereignis bedarf es nicht. Der Entscheid über die Überwälzung dieser externen Faktoren auf die Preise muss in jedem Fall den Verbandsmitgliedern überlassen sein (vgl. Art. 3 Bst. c und d der Bekanntmachung). Diese müssen anhand der veränderten Umstände eine neue Kalkulation vornehmen und die Preise individuell festlegen.

Diese wenigen Regeln sollten genügen, um eine erste kartellgesetzliche Beurteilung von Preisempfehlungen vornehmen zu können. Die wettbewerbsrechtlich problematischen Empfehlungen lassen sich ohne grossen Aufwand identifizieren. Ein endgültiges Urteil über die kartellgesetzliche Konformität oder Unzulässigkeit liegt damit aber nicht vor. Vielmehr geht es darum, eine Konfrontation mit den Wettbewerbsbehörden und ein aufwändiges Verfahren zu vermeiden.

Sollten dennoch Unsicherheiten hinsichtlich der zulässigen preisrelevanten Informationen eines Verbandes an seine Mitglieder bestehen, kann sich der Verband oder sein Anwalt ohne weiteres an das Sekretariat der Wettbewerbskommission wenden und um eine Beratung nachsuchen (Art. 23 Abs. 2 KG). Solche Beratungen sind in der Regel gebührenpflichtig.¹⁰

V. Schlussfolgerung

Preisempfehlungen von Verbänden an ihre Mitglieder sind wettbewerbsrechtlich nicht unproblematisch. Die Wettbewerbskommission hat in bisherigen Fällen den Willen bekundet, relativ strikt gegen jene Preisempfehlungen vorzugehen, die von der Mehrheit der Adressaten befolgt werden und den Preiswettbewerb im betroffenen Markt beeinträchtigen oder gar beseitigen. Auch wenn im schweizerischen Kartellgesetz Preisempfehlungen nicht *per se* verboten sind, können sie zu einem aufwändigen Verfahren vor der Wettbewerbskommission führen. Der Nachweis der kartellgesetzlichen Zulässigkeit bzw. der wirtschaftlichen Effizienz (vgl. Art. 5 Abs. 2 KG) einer Preisempfehlung lässt sich dabei in der Regel nur mit erheblichem Aufwand erbringen.

Aus diesen Gründen sind Verbände, welche bisher mit Preisempfehlungen gearbeitet haben, gut beraten, deren kartellge-

setzliche Relevanz zu überprüfen. Ausgangspunkt ist dabei die Bekanntmachung der Wettbewerbskommission über die kartellgesetzliche Zulässigkeit von Kalkulationshilfen. Nach dieser Bekanntmachung lassen sich Abreden, die den Adressaten Preisbestandteile oder Endpreise vorgeben oder vorschlagen, in der Regel nicht rechtfertigen und sind kartellgesetzlich unzulässig. Anhand der wenigen und einfach handhabbaren Regeln der Bekanntmachung lässt sich die kartellgesetzliche Vereinbarkeit von Empfehlungen herstellen. Die für die kartellgesetzliche Zulässigkeit im Einzelfall entscheidende und nicht einfach zu beantwortende Frage (siehe vorne II.), ob eine Preisempfehlung mehrheitlich befolgt wird oder nicht, kann dabei offen bleiben.

* Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.

¹ Vgl. dazu auch die Ausführungen im Jahresbericht 1999 der Wettbewerbskommission, in: RPW 1999/4, 554 f.

² Vgl. Roger Zäch, Schweizerisches Kartellrecht, Rz. 267 f. und 311.

³ *Recommandations de prix pour les boissons servies dans la restauration romande*, RPW 2000/1, 25 ff.

⁴ So die mündlichen (und schriftlich abgegebenen) Ausführungen des Präsidenten der Wettbewerbskommission, Prof. Roland von Büren, anlässlich seines Vortrages am Siebenten St. Galler Internationalen Kartellrechtsforum vom 27./28. April 2000 (der Vortrag wird später publiziert).

⁵ Vgl. insbesondere Art. 4 und 5 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Kartellgesetz (KG-Gebührenverordnung), SR 251.2.

⁶ *Des tarifs conseillés de l'Association fribourgeoise des écoles de circulation (AFEC)*, RPW 2000/2, 167 ff.

⁷ RPW 1998/2, 351 ff. (siehe auch BBl 1998 IV, 3936 ff.), mit Kommentar des Sekretariats in RPW 1998/2, 359 ff. Ausführlich zur Bekanntmachung Stoffel, in: SIWR V/2, 132 f.

⁸ Vgl. zu den Rechtswirkungen der Bekanntmachungen der Wettbewerbskommission bei Roland von Büren/Christoph G. Lang, *Freistellungen und Bekanntmachungen im europäischen und schweizerischen Kartellrecht*, in: Forstmoser/von der Crone/Weber/Zobl, *Der Einfluss des europäischen Rechts auf die Schweiz – Festschrift für Prof. Roger Zäch zum 60. Geburtstag*, Zürich 1999, 254 ff.

⁹ *Erwägungen zur Bekanntmachung*, RPW 1998/2, 352.

¹⁰ Vgl. Art. 1 KG-Gebührenverordnung (zitiert in FN 5).

Application de la loi sur les cartels aux recommandations de prix émises par des associations

Patrik Ducrey, Dr. en droit et avocat, directeur suppléant du secrétariat de la Commission de la concurrence, Berne*

I. Données du problème

Les recommandations de prix que des associations adressent à leurs membres sont un phénomène très répandu en Suisse. On les rencontre sous les dénominations de «Prix indicatifs», de «Tarifs» ou de «Listes de prix». Elles présentent la particularité d'être décidées par l'association sans toutefois obliger ses membres à les suivre. Normalement, on ne connaît pas l'accueil

que les membres réservent à ces recommandations de prix et, notamment, s'ils s'y réfèrent effectivement pour fixer leurs prix. Beaucoup d'associations ne sont pas conscientes que leurs recommandations de prix peuvent faire problème du point de vue du droit de la concurrence.

L'appréciation cartellaire de telles recommandations de prix par un avocat n'a rien d'hypothétique. Prenons par exemple le cas d'une association qui confie à un avocat le mandat de clarifier si

des recommandations qu'elle a émises relèvent du droit cartellaire et, le cas échéant, quelles sont les modifications à apporter pour éviter une confrontation avec les autorités cartellaires.

La Commission de la concurrence a déjà eu l'occasion d'examiner divers cas de recommandations de prix. La présente contribution tend à éclairer cette pratique en soulignant quels sont les éléments qui entrent en considération lors de l'appréciation des recommandations de prix sous l'angle du droit cartellaire. Elle prend aussi en considération la communication de la Commission de la concurrence relative aux schémas de calcul¹ dans la mesure où ils se rapportent aux recommandations de prix.

II. Fondements de l'appréciation cartellaire

Des recommandations de prix informelles peuvent représenter des accords illicites au sens de l'article 5 de la Loi sur les cartels (LCart) lorsque la majorité des membres s'y tiennent. Dans le cadre d'une procédure d'enquête, les autorités de la concurrence sont donc amenées à examiner les répercussions effectives d'une recommandation de prix sur le marché². Lors de l'appréciation par un avocat, un tel examen approfondi n'est pas indispensable. Normalement, on peut y renoncer du fait que la compatibilité avec la loi sur les cartels ressort facilement du comportement des acteurs du marché (voir à ce sujet ch. IV. ci-après).

Si la majorité des destinataires s'en tiennent à la recommandation de prix, elle influence de manière illicite le comportement des entreprises en concurrence. Le niveau et les modifications de prix ne sont alors plus le fait d'un comportement individuel de chaque acteur du marché, mais sont à rechercher dans la recommandation de prix. De plus, la référence répétée à une recommandation couvrant tout un marché permet aux entreprises d'évaluer avec une certaine certitude quel sera le comportement de leurs concurrents.

Le plus souvent, les recommandations de prix émises par des associations affectent ou suppriment la concurrence non seulement entre les membres, mais affectent aussi l'ensemble du marché concerné du fait que les non-membres ont tendance à s'y référer. Les recommandations de prix qui sont majoritairement suivies représentent des accords horizontaux illicites au sens de l'article 5, alinéa 3, lettre a LCart et, par conséquent, sont présumés illicites³.

On peut concrétiser cette présentation à la lumière de deux décisions tirées de la pratique de la Commission de la concurrence.

III. Pratique de la Commission de la concurrence

1. La restauration en Suisse romande

Le premier cas concerne l'enquête portant sur des recommandations de prix dans le secteur de la restauration⁴. Cinq associa-

tions romandes faisant partie de Gastrosuisse avaient recommandé à leurs membres d'augmenter d'un certain pourcentage, au 1^{er} janvier 1999, le prix des boissons dans les restaurants. A l'issue de l'enquête préalable (art. 26 LCart), le secrétariat de la Commission de la concurrence a constaté des indices tendant à montrer que cette recommandation pourrait se traduire par une augmentation généralisée du niveau des prix. En conséquence, le secrétariat a ouvert une enquête.

L'hypothèse d'une augmentation généralisée du niveau des prix, telle que constatée lors de l'enquête préalable, aurait dû alors être vérifiée par une étude de marché. Au vu des coûts élevés causés par une telle étude, les associations cantonales de Gastrosuisse concernées se sont déclarées disposées à conclure un accord amiable avec la Commission de la concurrence au sens de l'article 29 LCart. Par cet accord, les associations renoncent à l'avenir à émettre des recommandations de prix. La Commission de la concurrence peut sanctionner ces associations si elles devaient violer cette obligation (art. 50 et 54 LCart).

La conclusion de cette enquête par un accord amiable représente un précédent. Lorsque la Commission de la concurrence ou son secrétariat observent que des associations émettent des recommandations de prix, ces associations sont rendues sans tarder attentives à la possible incompatibilité avec la loi sur les cartels; les intéressés sont alors invités à renoncer à l'avenir à l'émission de recommandations de prix. Si les intéressés n'obtempèrent pas à cette injonction, l'effet de la recommandation de prix fera l'objet d'une enquête⁵. Celle-ci n'est pas sans conséquences financières pour les intéressés, car ils prennent le risque de devoir supporter entièrement les frais de procédure⁶ (y compris ceux d'une étude de marché ou d'une expertise) pour le cas où l'enquête aboutirait à la conclusion que la recommandation de prix représente en fait un accord de prix illicite.

2. Moniteurs d'auto-école fribourgeois

Le second cas concerne une recommandation de prix émise par l'Association fribourgeoise des écoles de circulation⁷. Cette recommandation aux membres prévoyait des prix fixes pour les différentes catégories d'heures de pratique et de théorie. Il est ressorti d'une enquête préalable du secrétariat des indices montrant que ces recommandations de prix pouvaient représenter un accord illicite au sens de l'article 5, alinéa 3, lettre a LCart. Par la suite, le secrétariat a ouvert une enquête, en juillet 1999. Celle-ci a établi qu'une grande partie des moniteurs d'auto-écoles fribourgeois suivaient les recommandations de prix et, par là, écartaient une concurrence efficace dans la branche; l'application de la recommandation était tant le fait de membres de l'association que d'outsiders.

Pendant l'enquête, l'association des moniteurs a certes révisé ses statuts et s'était déclarée disposée à renoncer à une partie des recommandations de prix. Mais comme elle tenait à maintenir d'autres recommandations de prix, un accord amiable n'a

pas pu être trouvé. Dans sa décision du 8 mai 2000, la Commission de la concurrence a constaté l'illicéité de la recommandation de prix au sens de l'article 5 LCart. Elle a interdit aux membres de l'Association fribourgeoise des écoles de circulation de se concerter à l'avenir sur les prix, cela directement ou indirectement, et de continuer à utiliser la recommandation de prix existante.

3. Résultat

A première vue, tant ce cas que celui des restaurateurs romands ne semblent pas revêtir une grande importance économique. Il faut toutefois relever que ces cas peuvent s'appliquer dorénavant à toute association de branche qui émet des recommandations de prix à l'intention de ses membres. Ces deux cas ont donc clairement valeur d'avertissement. Les recommandations de prix d'associations sont incompatibles avec la Loi sur les cartels lorsqu'elles sont suivies par une majorité de membres, ainsi que lorsque les acteurs du marché ne fixent pas leurs prix de manière individuelle, mais se réfèrent à la recommandation. Compte-tenu du fait que les recommandations de prix sont un phénomène très répandu en Suisse, les cas décrits ci-dessus revêtent en fait une grande importance.

Cela ne signifie toutefois pas que toute aide accordée par des associations pour la fixation des prix par leurs membres soit illicite. La communication de la Commission de la concurrence sur l'utilisation des schémas de calculs permet de tracer la limite entre les aides permises et celles qui sont illicites.

IV. Communication sur les schémas de calcul

1. En général

En 1998, la Commission de la concurrence a publié la communication «conditions d'admissibilité, conformément à la Loi sur les cartels, d'accords sur l'utilisation de schémas de calculs»⁸. Cette communication s'étend à l'ensemble des branches économiques. Elle pose des règles d'ordre général sur la manière d'apprécier les schémas de calcul sous l'angle du droit cartellaire.

Par règles d'ordre général, il faut entendre qu'un accord dont la formulation abstraite remplit les conditions d'admissibilité n'est pas pour autant admissible ou au contraire illicite dans les cas concrets; une vérification des critères doit être entreprise pour déterminer dans chaque cas concret si la recommandation est licite ou non. L'illicéité de chaque accord doit être constatée par la Commission de la concurrence sous forme de décision⁹. La communication contient des indications sur les cas qui, lors d'enquêtes au sens de l'article 27 LCart, aboutiraient régulièrement aux mêmes résultats¹⁰.

2. Règles applicables

Bien que concentrée sur son objectif principal concernant les schémas de calcul, la communication contient également des indications valables pour le domaine des recommandations de prix; grâce à celles-ci, les associations peuvent éviter des problèmes de droit de la concurrence lorsqu'elles envisagent des mesures de soutien en faveur de leurs membres.

Selon l'article 4 de la communication, les accords ne peuvent en règle générale pas être réputés justifiés lorsqu'ils imposent ou proposent aux parties des marges, des rabais, *d'autres éléments de prix ou des prix finaux* (let. b, termes soulignés en italique par l'auteur) ou lorsqu'ils permettent de renseigner les parties à l'accord sur le comportement effectif de leurs concurrents, en particulier lors de l'établissement d'offres ainsi que de *la détermination des prix finaux et des conditions* (let. c, termes soulignés en italique par l'auteur). Selon ces règles, les recommandations de prix concernant les prix finaux ou des éléments de prix, qu'ils soient fixés en pour-cent ou en chiffres absolus, font problème du point de vue du droit de la concurrence lorsqu'ils sont appliqués par une majorité de concurrents.

Sont par contre licites les informations données par les associations à leurs membres concernant des facteurs externes pouvant avoir une répercussion sur les prix (par exemple une augmentation des salaires de 1 % au début de l'an 2000 selon une convention collective ou une hausse de 0,1 % de la TVA au 1.1.2001). Il n'est pas nécessaire que l'association suggère à ses membres une possible réaction face à un événement particulier. Dans tous les cas, les membres doivent réagir individuellement aux modifications de circonstances externes en procédant eux-mêmes à une nouvelle calculation et en fixant leurs propres prix (cf. art. 3, let. c et d de la communication).

Ce petit nombre de règles devrait suffire pour procéder à une première appréciation des recommandations de prix sous l'angle du droit cartellaire. Les recommandations posant problème sous cet angle peuvent être identifiées relativement facilement. Toutefois, un jugement définitif quant à la licéité ou l'illicéité cartellaire n'est pas encore établi. Il s'agit en l'occurrence d'éviter une confrontation avec les autorités de concurrence, ainsi qu'une coûteuse procédure.

Si des incertitudes sur la licéité d'informations concernant les prix adressées par une association à ses membres devaient toutefois se présenter, l'association ou son avocat peut sans autre s'adresser au secrétariat de la Commission de la concurrence pour obtenir un conseil (cf. art. 23, al. 2 LCart). Un tel conseil est normalement soumis à émolument¹¹.

V. Conclusion

Les recommandations de prix que des associations adressent à leurs membres ne sont pas sans soulever des problèmes de droit de la concurrence. La Commission de la concurrence a manifesté

té une volonté relativement stricte d'agir contre les recommandations de prix qui sont suivies par une majorité de membres et qui ont pour effet d'affecter ou même de supprimer la concurrence de prix sur le marché concerné. Même si les recommandations de prix ne sont pas interdites *per se* dans la loi suisse sur les cartels, il faut considérer que ces recommandations peuvent donner lieu à de coûteuses procédures devant la Commission de la concurrence. La preuve de la licéité cartellaire d'une recommandation de prix ainsi que de celle de l'efficacité économique de celle-ci (cf. art. 5, al. 2 LCart) nécessitent normalement des recherches étendues.

Pour ces raisons, les associations adressant des recommandations de prix feraient bien d'examiner leur conformité avec le droit cartellaire. Comme point de départ, il faut se référer à la communication de la Commission de la concurrence sur la licéité cartellaire des schémas de calcul. Selon cette communication, les accords qui imposent ou proposent des éléments de prix ou des prix finaux ne peuvent en général pas se justifier et, par là, sont illicites du point de vue cartellaire. Sur la base du petit nombre de règles simples contenues dans la communication, qui sont aisément applicables, il est possible d'établir la conformité des recommandations avec la Loi sur les cartels. On peut laisser ici ouverte la question de savoir si une recommandation de prix est majoritairement suivie ou pas. Cette question revêt une im-

portance décisive pour la détermination de la licéité cartellaire de chaque cas concret, mais il n'est pas simple d'y répondre.

* L'auteur s'exprime à titre personnel. L'auteur remercie très vivement M. Jacques Favre, adjoint scientifique au secrétariat de la Commission de la concurrence, pour son aide à la rédaction du présent texte.

¹ DPC 1998/2, p. 354s. (voir également FF 1998 IV 3431s.) avec un commentaire du secrétariat dans DPC 1998/2, p. 359s., en allemand seulement. Pour plus de détails sur les communications, voir Stoffel dans SIWR V/2, p. 132s.

² Voir également à ce sujet les considérations émises par la Commission de la concurrence dans son rapport annuel 1999, DPC 1999/4 p. 569s.

³ Cf. Roger Zäch, *Schweizerisches Kartellrecht*, ch. 267s. et 311.

⁴ Recommandations de prix pour les boissons servies dans la restauration romande, RPW 2000/1, p. 25s.

⁵ Selon les déclarations du professeur Roland von Büren, président de la Commission de la concurrence, lors du «Siebtes St. Galler Internationales Kartellrechtforum» des 27/28 avril 2000. Son exposé sera publié ultérieurement.

⁶ Cf. en particulier les art. 4 et 5 de l'Ordonnance sur la perception d'émoluments dans la Loi sur les cartels (Ordonnance sur les émoluments LCart). RS 251.2

⁷ Des tarifs conseillés de l'Association fribourgeoise des écoles de circulation (AFEC), DPC 2000/2, p. 167 ss.

⁸ Cf. note 1.

⁹ Concernant les effets juridiques des communications de la Commission de la concurrence, cf. Roland von Büren/Christoph G. Lang, *Freistellungen und Bekanntmachungen im europäischen und schweizerischen Kartellrecht*, in: Forstmoser/von der Crone/Weber/Zobl, *Der Einfluss des europäischen Rechts auf die Schweiz – Festschrift für Prof. Roger Zäch zum 60. Geburtstag*, Zürich 1999, p. 254s.

¹⁰ Considérations sur les communications, DPC 1998/2, p. 355.

¹¹ Cf. art. 1 de l'Ordonnance sur les émoluments LCart, cf. note 6.

Finanzielle Anreize für gütliche Einigungen im Zivilprozess – Vergleichsfördernde Sanktionen im neuen englischen Zivilprozessrecht

Sabine Kofmel Ehrenzeller, Dr. iur., Fürsprech und Notarin, Oberassistentin an der Universität Bern
Thomas Siegenthaler, M. Jur. Oxford, Rechtsanwalt, Zürich

I. Einleitung

Im Frühjahr 1999 wurde in England das Zivilprozessrecht grundlegend revidiert. Mit dieser Revision sollen die lange Dauer, die hohen Kosten und die Komplexität von Zivilprozessen gesenkt werden. Grosse Erwartungen werden dabei an die neuen Bestimmungen über den Vergleichsabschluss, die sogenannten «Part 36 offers», geknüpft. Aus schweizerischer Sicht ist dies gerade im Hinblick auf die angestrebte Vereinheitlichung des bis anhin kantonal geregelten Zivilprozessrechts von besonderem Interesse. Kommt hinzu, dass ein Teil der Kantone bereits heute mit den «Part 36 offers» vergleichbare Regeln kennt.

II. Neue englische Regelung

Wie in der Schweiz gilt auch im englischen Zivilprozessrecht der Grundsatz, dass die unterliegende Partei sämtliche Prozesskosten inklusive die Anwaltskosten der obsiegenden Partei zu tragen hat. Dahinter steht der Gedanke des Verursacherprinzips: wer den Prozess verliert, gilt als Verursacher der durch den Prozess entstandenen Kosten und hat diese Kosten demzufolge auch zu tragen. Auf diesen Gedanken aufbauend wird nun im revidierten englischen Zivilprozessrecht versucht, den Parteien starke Anreize zu schaffen, realistische Vergleichsangebote zu unterbreiten: Sowohl der Kläger als auch der Beklagte können der Gegenpartei bis drei Wochen vor der Gerichtsverhandlung ein formelles Vergleichsangebot gemäss Part 36 der neuen Zivilprozessordnung unterbreiten. Wer eine Geldzahlung anbietet, muss den offerierten Betrag beim Gericht hinterlegen. Die Gegenpartei hat dann maximal drei Wochen Zeit, diesen Vorschlag anzunehmen. Wenn die Gegenpartei den Vergleichsvorschlag ablehnt und das Urteil für sie dann doch nicht günstiger ausfällt, kann das Gericht die ablehnende Partei verurteilen, die Prozesskosten zu tragen, welche seit Ablehnung des Vergleichsvorschlages entstanden sind. Wenn ein Beklagter gemäss Urteil gleichviel oder mehr bezahlen muss, als der Kläger vergleichsweise vorgeschlagen hatte, kann das Gericht den Beklagten zudem zur Zahlung eines hohen Strafzinses verurteilen. Bei der Verhängung dieser Kosten- und Zinsstrafen steht den englischen Richtern und Richterinnen allerdings ein weites Ermessen zu, und sie kön-

nen von solchen Sanktionen sogar ganz absehen, wenn diese im Einzelfall ungerecht wären. Dessen ungeachtet bewirkt die englische Regelung, dass einerseits ein starker Anreiz besteht, möglichst früh realistische Vergleichsangebote zu machen, und dass es andererseits äusserst risikoreich ist, ein realistisches Vergleichsangebot abzulehnen. Das fördert den Abschluss von Vergleichen und führt damit zu Konfliktlösungen innert nützlicher Frist und folglich zu einer Verringerung der Kosten für die Parteien und den Staat.

III. Kantonale Regelungen

Nach der Mehrheit der kantonalen Zivilprozessordnungen spielt es bei der Auferlegung der Partei- und Gerichtskosten keine Rolle, ob vorgängig ein Vergleichsangebot einer Partei abgelehnt wurde. Namentlich in den Zivilprozessordnungen der Kantone Zürich, Basel-Stadt und Genf sucht man vergeblich nach einer entsprechenden Regelung. Eine Reihe von Kantonen (z. B. Bern, Jura, Solothurn, Aargau und Luzern) sieht in ihren Zivilprozessordnungen demgegenüber eine Kostenstrafe für diejenige Partei vor, welche ein Vergleichsangebot ablehnt, ohne später ein für sie vorteilhafteres Urteil zu erreichen. Notabene sind dabei aber nur Vergleichsangebote relevant, welche die Parteien spätestens bis zum Abschluss des gerichtlichen Schlichtungsverfahrens unterbreitet haben. Im Unterschied zum englischen Recht sind folglich Vergleichsangebote, welche erst nach dem Schlichtungsverfahren gemacht werden, also beispielsweise nach dem ersten Schriftenwechsel, für die Kostenauflegung irrelevant. Dies hat erhebliche praktische Nachteile, denn es ist einer Partei und ihrem Anwalt oft erst nach Erhalt der ersten ausführlichen Rechtschrift der Gegenpartei möglich, deren konkrete Argumente und Beweismittel zu kennen und gestützt darauf allenfalls den eigenen Standpunkt zu relativieren. In den genannten Kantonen fehlt folglich nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ein finanzieller Anreiz, der Gegenpartei einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. Anders ist es aber beispielsweise in den Kantonen St. Gallen und Nidwalden, wo (wie in England) auch Vergleichsangebote im laufenden Gerichtsverfahren für die Kostenauflegung relevant sind.

IV. Keine Offenlegung der Vergleichsvorschläge

Vergleichsvorschläge widerspiegeln die individuelle Prozessempfindlichkeit der Parteien und ihre Einschätzung der Rechtslage. Es besteht deshalb die Gefahr, dass ein Richter seine eigenen Schlichtungsbemühungen oder gar sein Urteil an vorliegende Vergleichsvorschläge anlehnt. Das englische Recht bannt diese Gefahr, indem es bestimmt, dass Vergleichsvorschläge vor dem urteilenden Richter nicht offen gelegt werden dürfen, bis der Streit materiell entschieden ist. Im Unterschied dazu verhindern die erwähnten kantonalen Regelungen nicht, dass die massgebenden Vergleichsvorschläge dem zuständigen Gericht von Anfang an bekannt sind.

V. Vergleichsförderung im Konflikt mit dem Ziel eines umfassenden staatlichen Rechtsschutzes

Das System der «Part 36 offers» der neuen Zivilprozessordnung Englands schafft für die Parteien und ihre Anwälte und Anwäl-

tinnen einen starken Anreiz, die Sach- und Rechtslage möglichst frühzeitig und umfassend zu klären und die Gegenpartei durch einen realistischen Vergleichsvorschlag unter erheblichen Druck zu setzen. Aufgrund dieses erhöhten Vergleichsdrucks steht das System der «Part 36 offers» in einem Konflikt mit dem Ziel eines umfassenden gerichtlichen Rechtsschutzes. Denn mit der Annahme des Vergleichsangebots wird gleichzeitig auf die Durchführung eines mit sämtlichen Verfahrensgarantien ausgestatteten Verfahrens verzichtet. Wenn eine Prozesspartei aufgrund eines verfahrensrechtlich verstärkten Kostendrucks zum Abschluss eines Vergleichs gezwungen wird, verliert sie letztlich die Möglichkeit, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen. Das weckt rechtsstaatliche Bedenken. In England wird daher versucht, das Verfahren so auszugestalten, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit schon der Vergleich die wahre Rechtslage widerspiegelt, so dass ein Urteil eigentlich nicht mehr nötig ist. Mit detaillierten Regelungen (sog. «pre-action protocols») verpflichtet das revidierte englische Zivilprozessrecht die Parteien schon vor Einleitung eines Prozesses zur gegenseitigen Offenlegung von relevanten Informationen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein derart detailliert reglementiertes Vorverfahren letztlich noch nennenswerte Einsparungen von Zeit und Kosten bringen kann.

«Rétrospectives . . .»

Neue Zürcher Zeitung, 17. Juli 2000

Des Anwalts Vorschüsse

Sofort fällige Mehrwertsteuer

fel. Die von den Rechtsanwälten verlangten Kostenvorschüsse sind nicht einfach Sicherheitsleistungen, sondern gelten laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts als ein «Entgelt», auf dem im Zeitpunkt der Bezahlung die Mehrwertsteuer zu entrichten ist (Art. 26 Abs. 2 und Art. 34 lit. a Ziff. 2 Mehrwertsteuerverordnung). Wohl haben solche Vorauszahlungen die Funktion einer finanziellen Garantie, doch sind es nicht Sicherheitsleistungen im eigentlichen Sinn. Vielmehr handelt es sich dabei laut dem einstimmig gefällten Entscheid der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung um Gegenleistungen für Dienste und Auslagen des Anwalts, die der Klient entgegen den allgemeinen Regeln des Auftragsrechts vorzeitig und nicht erst nach Beendigung des Mandats erbringt. Ausschlaggebend für die sofortige Unterstellung unter die Mehrwertsteuer ist aus Sicht des Bundesgerichts, dass der Anwalt umgehend über die bei ihm eingehenden Vorschüsse verfügen kann. Dass er sie gesondert verbuchen muss, ändert daran nichts.

Urteil 2A.290/1998 vom 8. 6. 00 – BGE-Publikation vorgesehen.

Neue Zürcher Zeitung, 3. Juli 2000

Freiberufliche Notare in geschütztem Markt

Hohe Tarife – kein Preiswettbewerb

Die Gebühren für notarielle Dienstleistungen variieren von Kanton zu Kanton beträchtlich. Freiberufliche Notare stellen in aller Regel markant höhere Rechnungen als Amtsnotare und sind dank kantonal festgesetzten Tarifen keinem Preiswettbewerb ausgesetzt. Die Wettbewerbsbehörden beobachten die Notariatstarife aufmerksam, doch sind ihnen weitgehend die Hände gebunden.

fon. Besonders bedeutsame Entscheide im Leben wollen gut überlegt sein. Das gilt auch für Rechtsgeschäfte. Um den Einzelnen vor unbedachten Taten zu schützen und überdies den Rechtsverkehr zu sichern, verlangt das Gesetz, dass Verträge mit weit reichender Wirkung – wie ein Hauskauf oder ein Ehe- oder Erbvertrag – öffentlich beurkundet werden. Wie die öffentliche Beurkundung zu organisieren ist, entscheiden allein die Kantone. Drei Formen haben sich herausgebildet (. . .): das freiberufliche Notariat, in dem Private als Urkundspersonen fungieren und das in der Romandie, im Tessin sowie vereinzelt in der Deutsch-

schweiz praktiziert wird, das Amts- oder Beamtennotariat sowie ein gemischtes System, bei dem freiberufliche Notare und Amtsnotare sich die Aufgaben teilen.

Markante Unterschiede bei den Gebühren

Die drei Systeme differieren in verschiedener Hinsicht. Der Kunde bekommt den Unterschied vor allem im Portemonnaie zu spüren, denn die Tarife für notarielle Leistungen schwingen in Kantonen mit freiberuflichem Notariat markant obenaus. Ein Zahlenbeispiel: Die Beurkundung eines Kaufvertrags über eine Liegenschaft im Wert von einer Million Franken kostet in Zürich 1000 Franken, in Genf 4000 Franken. Zahlt ein Ehepaar in Schwyz für einen Ehevertrag zwischen 50 und 800 Franken, muss ein Ehepaar in Basel-Stadt zwischen 400 bis 2000 Franken dafür berappen, je nach wirtschaftlichen Verhältnissen, Zeit- und Arbeitsaufwand. Dass unter diesen Umständen Zweifel aufkommen, ob die von den Berufsnotaren verlangten Gebühren noch in einem vernünftigen Verhältnis zur geleisteten Arbeit stehen, ist verständlich.

Diesen Preisvergleich lässt Andreas Notter, Generalsekretär des Schweizerischen Notarenverbandes – des Dachverbandes der freiberuflichen Notare – und bernischer Notar, nur bedingt gelten. Die Amtsnotare könnten ihre Leistungen günstiger erbringen, da der Kanton für gewisse Aufwendungen – wie etwa die Infrastruktur – aufkomme und dem Kunden folglich nicht die effektiven Kosten in Rechnung gestellt würden. Zudem sei die Qualität der Arbeit nicht zu vergleichen. Die freiberuflichen Notare seien Juristen mit fundierter Ausbildung, die für ihre Klienten eine massgeschneiderte Lösung kreieren könnten, während als Amtsnotare meist juristisch ungeschulte Gemeinde- oder Bezirksschreiber walteten, die bei komplexen Geschäften schnell an ihre Grenzen stiessen. Und schliesslich: Freiberufliche Notare müssten sich dem Wettbewerb stellen und durch ihre Leistungen überzeugen.

«Wettbewerb» mit fixen Preisen

Doch dieser «Wettbewerb» unter freiberuflichen Notaren spielt in einem ganz zentralen Punkt gerade nicht: beim Preis. Da die Notare eine staatliche Funktion ausüben, meinen die Kantone, das Entgelt für ihre Leistungen in Tarifordnungen festlegen zu müssen. Auf Grund dieser staatlich abgesicherten Tarife hat kein Notar zu befürchten, von einem Berufskollegen im selben Kanton preislich konkurrenziert zu werden. Die freiberuflichen Notare sind also selbständig tätig und arbeiten auf eigene Rechnung, (viele führen daneben noch eine Anwaltspraxis), doch tun sie dies in einem geschützten Markt. Eine Freigabe der Notariatsgebühren, die eine Preissenkung bringen könnte, ist in den Kantonen mit freiberuflichem Notariat kein Thema.

Wem dient der Gebührentarif?

Den eidgenössischen Wettbewerbsbehörden sind bei den Notariatstarifen weitgehend die Hände gebunden. Da es sich um behördlich festgesetzte Preisordnungen handelt, muss sich die Wettbewerbskommission wie auch der Preisüberwacher auf blosser Empfehlungen beschränken. Die Wettbewerbskommission hat vor einiger Zeit angeregt, die Gebührenordnungen aufzuheben und damit einen echten Wettbewerb unter freiberuflichen Notaren zuzulassen. Beim Schweizerischen Notarenverband indes ist diese Idee nicht auf Gegenliebe gestossen. Eine Abschaffung des Gebührentarifs sei nicht im Interesse der Kunden, meint Andreas Notter. Denn ohne zum Voraus bekannten Tarif sei es für den Laien kaum abzuschätzen, wie teuer ihn ein Geschäft zu stehen komme und ob die Rechnung, die ihm der Notar zum Schluss präsentiere, gerechtfertigt sei. Zudem koste dank den Tarifen der «beste» Notar im Kanton gleich viel wie jeder andere. Freilich: Inwieweit der Gebührentarif dem Schutz der Kunden dient und inwieweit er im Interesse der Notare selber liegt, darüber gehen die Meinungen auseinander. – Auch der Preisüberwacher hat ein Auge auf die Notariatstarife geworfen. Ende der achtziger Jahre, als die Preise auf dem Liegenschaftsmarkt in die Höhe schnellten, forderte er die Kantone mit freiberuflichem Notariat erstmals auf, die proportional festgelegten Gebühren für Immobiliengeschäfte – welche die Notariatskassen mehr als üblich zum Klingeln brachten – zu senken. Einige Kantone hätten eine Korrektur vorgenommen, andere sich der Empfehlung entschlossen widersetzt, sagt Rafael Corazza, stellvertretender Preisüberwacher. Und er fügt an, dass die Notariatstarife auf der Liste jener Geschäfte stünden, mit denen sich der Preisüberwacher demnächst wieder befassen wolle. – Es kommt auch vor, dass die Kantone aus eigenem Antrieb die Notariatstarife unter die Lupe nehmen. So hat der Berner Grosse Rat im Juni beschlossen, die Tarife für die Leistungen der freiberuflichen Berner Notare im Bereich der Immobiliengeschäfte zu senken, da sie nach Angaben des Regierungsrats «signifikant» über dem Durchschnitt liegen.

Basler Zeitung, 21. Juli 2000

Richterwahlen und Parteipolitik wieder (etwas) trennen

Im Baselbiet wird ein zweiter Versuch gestartet, die Wahl der kantonalen Richter von einer überparteilichen Parlamentskommission statt nur den einzelnen Parteien vorbereiten zu lassen; 1998 ist der erste Versuch hauchdünn gescheitert. Andere Kantone und der Bund kennen derartige, zum Teil informelle Gremien. Eine kleine Umschau.

Martin Matter. Parteienproporz in den Gerichten hat etwas Stossendes, da doch in erster Linie die Wägsten und die Besten ausgewählt werden sollten. Dennoch wird in den allermeisten Kan-

tonen an einem mindestens informellen Parteienproporz festgehalten, in durchaus löblicher Absicht: Gerichtsentscheide werden von Menschen mit unterschiedlicher Weltsicht und Werthaltung gefällt, deshalb kommt der weltanschaulichen Ausgewogenheit Bedeutung zu. Und wer gewährleistet sie am ehesten, wenn nicht die politischen Parteien? Fragwürdig wird die Sache indessen rasch: Kandidaten ohne Parteibuch haben kaum Chancen, und ab und zu halten Parteien auch dann an «ihrem» Sitz im Gericht fest, wenn der Kandidat nicht zwingend zu den Wägsten und Besten zu zählen ist. Die Kritik an den «verpolitisierten» Richterwahlen ist denn auch weitverbreitet.

Vorschläge abgeschmettert

1998 hat es im Baselbiet einen Rummel um das parteipolitische Päckli vor den Richterwahlen gegeben. Im Gefolge wurden mehrere Begehren im Landrat eingebracht: Die CVP und die SD waren für die Umstellung auf die Volkswahl auch der kantonalen Richter, die Grünen propagierten einen Justizrat aus Fachleuten ausserhalb des Landrats, der die Kandidaturen in fachlicher Hinsicht und nicht aufgrund des Parteibuchs prüft; die SP schliesslich schlug als Kompromiss eine ständige, überparteiliche Kommission im Landrat vor, die die Wahlvorschläge der Parteien prüft und dem Ratsplenum Antrag stellt. Dieses Gremium hätte – ein wichtiger Aspekt – wenn nötig neben dem Ausgleich zwischen den Geschlechtern und dem Proporz auch darauf zu achten, dass parteipolitisch ungebundene Kandidaten eine faire Wahlchance erhalten. Im Landrat aber wurden sämtliche Vorschläge abgelehnt, der Vorstoss der SP mit einer einzigen Stimme Mehrheit. Deshalb hat SP-Landrat Bruno Krähenbühl (Münchenstein) nochmals eine Motion mit dem gleichen Inhalt eingereicht. Denn die Zuständigkeiten für die Wahl der Richterinnen und Richter kommen im Zuge der Gerichtsreform erneut auf den Tisch. Ein Blick in andere Kantone und zum Bund ist deshalb angebracht.

Auf Bundesebene gibt es für die Vorbereitung der Bundesrichterwahlen das interfraktionelle Richterwahlgremium, in dem alle im Bundesgericht vertretenen Parteien einen Sitz haben. Präsiert wird dieses informelle Gremium derzeit von Ständerat Bruno Frick (CVP; Schwyz). Die Gruppe prüft die Kandidaturen der Parteien in fachlicher Hinsicht zuhanden des Plenums und versucht, «im Gespräch den Proporzschlüssel zu wahren», wie Frick sich ausdrückt. Damit sollen die Bundesrichterwahlen mindestens ein bisschen der Politisierung durch die einzelnen Parteien entzogen werden. Da, wo dann das politische Hickhack dennoch stattfindet (wie kürzlich bei der Wahl zwischen einem Zürcher und einem Berner SVPLer), halte sich das vorberatende Gremium heraus.

Externe Kommission in Genf

Der Kanton Genf kennt eine ebenfalls informelle, aber mehrheitlich ausserparlamentarische und aus Juristen mit Parteibuch besetzte Kommission. Sie prüft die von den Parteien vorgeschlagenen oder im Gespräch mit ihnen gesuchten Richter-Kandidaten

mit dem Ziel, dem Grossen Rat jeweils mit einer Einerkandidatur die stille Wahl zu ermöglichen. «Es funktioniert nicht schlecht», urteilt der Präsident dieses von den Parteien ins Leben gerufenen Gremiums, der Grüne Philippe Juvet. Man prüfe die Kandidaten erstens nach Qualifikation, zweitens nach Parteibuch. Die Einerkandidatur und die stille Wahl klappe in 9 von 10 Fällen, obwohl in der Kommission oft gestritten wird. Der Parteienproporz ist damit ebenfalls gesichert, und Kandidaten ohne Parteibuch haben kaum Chancen.

Feste Konferenz in Zürich

Wieder anders arbeitet der Grosse Rat des Kantons Zürich: Die interfraktionelle Konferenz (2 Mitglieder pro Fraktion) bereitet sämtliche Wahlen vor, nicht nur jene in die Gerichte; sie prüft die Wahlvorschläge der Parteien und stellt Antrag; in der Regel kommen diese Vorschläge im Plenum auch durch. Der Parteienproporz wird nicht nur gewahrt, sondern die Konferenz legt den Schlüssel gleich selber fest. Was bedeutet, dass parteiungebundene Richterkandidaten auch in Zürich praktisch keine Chancen haben.

Einen neuen Weg beschreitet derzeit das Tessin, aber ausschliesslich für die Wahl der Staatsanwälte: Im Zuge der Justizreform (BaZ vom 6. Juli) wird die Kandidatenprüfung in die Hand einer externen Expertenkommission gelegt, in welcher beispielsweise zwei Bundesrichter mitwirken; Wahlgremium bleibt der Grosse Rat. Für die Wahl der Richter hingegen kennt das Tessin wie das Baselbiet oder Basel-Stadt keinerlei vorberatende parlamentarische oder gar externe Gremien.

Fazit: Der Stein der Weisen bleibt noch zu finden.

24 heures, 19. August 2000

Un stagiaire fait l'affaire!

Le TF déboute un recourant qui estimait avoir été mal défendu. La pratique vaudoise est ainsi avalisée, avec un bémol cependant.

Michel Perrin. Le fait que le défenseur désigné d'office ne soit qu'un stagiaire avocat, et que son client ne soit pas satisfait de la manière dont sa cause a été plaidée suffit-il à conclure que le procès n'a pas été équitable? Non, a répondu le Tribunal fédéral saisi pour la première fois de cette question. Mon-Repos avalise ainsi la pratique vaudoise, dans laquelle beaucoup de stagiaires sont commis d'office. Avec un bémol toutefois. Si en droit il n'y a rien à redire, il n'en va pas tout à fait de même en «opportunité».

Dans le cas qui lui était soumis, eu égard à l'importance de la peine susceptible d'être exigée – l'accusé a été condamné à neuf ans de prison – «la nomination d'un avocat patenté aurait pu, même dû prévaloir». Cependant, «si souhaitable qu'ait été une telle nomination, on ne saurait conclure que la désignation d'un stagiaire viole en soi les garanties déduites de la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH)».

Le recourant, un Albanais de 26 ans, avait été condamné en juillet 1999 par le Tribunal du district de Lavaux. Il s'était livré à un trafic d'héroïne et de cocaïne, fournissant notamment des revendeurs à La Claise-aux Moines, à Lausanne, à Zurich et à Berne. La Cour de cassation pénale du Tribunal cantonal a confirmé cette peine et c'est pour demander l'annulation de son arrêt que l'accusé, par le truchement d'un avocat zurichois cette fois, a saisi le TF.

C'est aux autorités cantonales (tenues selon la Constitution de désigner un défenseur à celui qui n'a pas le moyens de s'en payer un) que reproche était fait de n'avoir pas permis une défense effective. En envoyant aux charbons, en quelque sorte, un homme inexpérimenté et en ne prenant pas d'office les mesures nécessaires pour parer à ses manquements.

A l'accusé d'agir au bon moment

Le TF rejette donc ces griefs, en faisant d'emblée remarquer que l'intéressé ne les a pas soulevés, ou que marginalement, devant l'autorité cantonale. Il souligne que dans le canton de Vaud le stagiaire est au moins titulaire d'une licence en droit. Ni la Constitution ni la CEDH n'exigent que le défenseur d'office ait un brevet d'avocat. Et les autorités n'ont à intervenir que si la carence du défenseur – stagiaire ou non – apparaît manifeste, «ou si on les en informe suffisamment de quelque autre manière». C'est cependant à l'accusé qu'il incombe en premier de signaler une violation des droits de la défense.

Certaines des critiques faites, remarque le TF, concernent plutôt la stratégie de défense choisie. Mais là, les décisions du défenseur dans ce domaine «sont en principe inaptes à fonder une violation des droits de la défense». Il n'est certes pas exclu que, sur l'un ou l'autre point, le stagiaire ait pu mener l'affaire différemment et que le recourant ait pu estimer, sur le moment ou par la suite, préférable une autre prise de position. Mais «il s'agit là d'une situation malgré tout assez commune dans la relation entre un accusé et son défenseur qui n'implique pas en soi l'absence d'une défense convenable».

Arrêt 6P.53/2000 du 30 juin dernier.

<Rechtsbegehren>Es wird beantragt, den Beklagten zur Zahlung von CHF 10 000.– zu verurteilen</Rechtsbegehren>

Franz Kummer*, lic. iur., Assistent am Zivilistischen Seminar und Assistent für Rechtsinformatik, Universität Bern

I. Einleitung

XML ermöglicht es, strukturierte Dokumente im World Wide Web zu veröffentlichen und die Datenverwaltung im Web zu erleichtern. Außerdem können strukturierte Daten über Plattformgrenzen hinweg ausgetauscht werden.

XML steht für «eXtensible Markup Language». Es handelt sich – wie übrigens auch HTML¹ – um eine vereinfachte Version der Standard Generalized Markup Language (SGML). Die Version 1.0 wurde im Februar 1998 vom World Wide Web Consortium² verabschiedet.

Anlass für diesen – nur auf den ersten Blick technischen – Artikel bilden mehrere aktuelle Ereignisse. Ende Juli wurde der 2. Bericht der Koordinationsgruppe Informationsgesellschaft (KIG) publiziert.³ Die im Bericht aufgenommenen Themen konzentrieren sich auf die Schwerpunkte Information, Koordination und Transaktion. Für Juristinnen und Juristen von besonderem Interesse ist das Stichwort eGovernment und die darunter subsumierten Projekte, namentlich guichet virtuel⁴, e-Voting⁵ und eJustice⁶. Das Konzept der Informationsgesellschaft wird nicht nur vom Bund, sondern auch von Kantonen, Gemeinden und Städten getragen. In immer kürzeren Abständen werden Rechtsdatenbanken im Web aufgeschaltet. Dies weist auf eine generelle Entwicklung im WWW: Die Datenmenge explodiert. Nicht zu unrecht runzelt manche Juristin und mancher Jurist die Stirn, wenn er oder sie in diesem Datenpool fischt und Informationen an Land ziehen sollte. Ein Rückgriff auf eigens angelegte Entscheid- und Artikelsammlungen (Know-how-Datenbanken), wie kürzlich in der juristischen Mailingliste swisslawlist⁷ debattiert, kann aber nur bedingt eine Lösung sein. Zudem sollen Informationen, die im eigenen Archiv abgelegt wurden, auch über das Internet ausgetauscht werden können. Idealerweise in einem Format, welches es dem Empfänger ermöglicht, diese plattformunabhängig und ohne Medienbruch in sein System zu integrieren und weiterzuverarbeiten (eJustice oder die Übermittlung von elektronischer Post mit angehängten Dateien).

eGovernment mit guichet virtuel, e-Voting und eJustice, die Informationsflut im WWW, eigene Know-how-Datenbanken und der Datenaustausch über das Internet haben Folgendes gemeinsam: Information – einerseits der Umgang mit der Information, andererseits der Austausch von Information. Im Internet, dem weltweiten und dezentralen Netzwerk, fehlen Strukturen und Hierarchien weitestgehend. Das wirkt sich mitunter negativ auf die Informationsbeschaffung aus. Neuere Technologien würden es ermöglichen, strukturierte Dokumente im Web zu veröffentli-

chen. Damit liessen sich Daten im Internet einfacher verwalten. Technologisch würde die Möglichkeit bestehen, im Internet wie in einer einzelnen juristischen Datenbank zu recherchieren.

II. Umgang mit Information

Die effiziente und effektive Suche im WWW nach relevanten Informationen wird zunehmend komplexer. Waren es 1998 noch rund 320 Mio. Dokumente, die über das Web abgerufen werden konnten, sind es nach neuesten Studien⁸ rund 2.1 Milliarden statische Seiten. Die grösste Suchmaschine, Google, hat bislang 560 Millionen Seiten indiziert.

Doch damit ist eigentlich nur ein kleiner Teil der Daten, die übers Internet zugänglich sind, angesprochen. Die grosse Menge an Informationen befindet sich in Datenbanken. Es handelt sich dabei um sogenannte dynamische, datenbankgenerierte Seiten (Deep Web). BrightPlanet durchsuchte für eine Studie während rund 6 Monaten das Web nach solchen Datenbanken.⁹ Im Deep Web sollen sich 7500 Terabytes an Informationen in 550 Milliarden Einzeldokumenten befinden. Zudem sei das Deep Web das am schnellsten wachsende Segment des Internets. Dass hingegen nur 5% der Inhalte gebührenpflichtig sind, darf als Überraschung gewertet werden.

Das juristische Online-Angebot in der Schweiz ist einem ständigen Wandel bzw. Zuwachs unterworfen. Nicht nur kantonale, sogar kommunale bzw. städtische Rechtsdatenbanken werden der Öffentlichkeit per Internet zugänglich gemacht. Zur Demonstration seien nur ein paar der in letzter Zeit aufgeschalteten Websites erwähnt: Der Kanton Luzern stellt eine laufende Gesetzessammlung¹⁰ zur Verfügung. Über eine Suchmaske kann auf die Entscheidungssammlung des Sozialversicherungsgerichts¹¹ des Kantons Zürich zurückgegriffen werden. Die Systematische Rechtssammlung des Kantons Waadt¹² wird in Kürze online sein, auf der Homepage des Kantons St. Gallen kann jederzeit der Stand der Arbeiten an Gallex¹³ eingesehen werden. SSSB ist das Kürzel für die Systematische Sammlung des Stadtrechts Bern.¹⁴ In Basel lassen sich die Rechtsordnungen der Bürgergemeinde der Stadt Basel¹⁵ sowie von Bürger- und Einwohnergemeinde von Bettingen und Riehen¹⁶ abrufen.

In der juristischen Mailingliste swisslawlist¹⁷ warf ein Mitglied unter dem Subjekt <Judikatur-Datenbanken> die Frage in die (virtuelle) Runde, wie die Berufskolleginnen und -kollegen ihre Know-how-Datenbanken erstellen und pflegen. Angesprochen waren Rechtsprechungs- und Literaturübersichten. Der Verlauf

der Diskussion war interessant. Wurde einerseits dokumentiert, mit welchen technischen Mitteln entsprechende Datenbanken angelegt und gepflegt werden,¹⁸ zeigten andere auf, was zur Zeit über das Web in welchen Quellen¹⁹ bezogen werden kann.

Einem Kostenvergleich der unterschiedlichen Angebote folgte der Wunsch nach einem internetgestützten, kostenlosen und einfachen Zugang zu allen in der Schweiz gefällten Urteilen. Dass derartige Diskussionen nicht nur in der Schweiz geführt werden, zeigt folgende Briefpassage: «Die Rechtsprechung ist ein öffentliches Gut, das nicht zur Ware gemacht werden darf, welche nach den Regeln des Privateigentums vermarktet werden darf, sondern grundsätzlich jedem Bürger offenstehen muss. Das gilt jedenfalls für die amtlichen Entscheidungstexte, denen von privater Seite durch redaktionelle Aufbereitung kein zusätzlicher Mehrwert hinzugefügt worden ist . . .»²⁰.

Alleine das Publizieren von Rechtssammlungen im Web hilft nicht unbedingt weiter. Zur Zeit sind 14 kantonale Gesetzes- und 9 kantonale Entscheidungssammlungen (wenn auch von unterschiedlichem Umfang) unentgeltlich über das Web zugänglich. Da es sich in den meisten Fällen um dynamische, datenbankgenerierte Seiten handelt, werden sie von gängigen Web-Suchmaschinen nicht indiziert. Juristische Recherchen beginnen demzufolge mit der Überlegung, welche konkrete Datenbank allenfalls Informationen zur Suche enthält.

Symptomatisch bzw. föderalistisch ist, dass für die meisten der oben aufgeführten Datenbanken unterschiedliche «Technologien» verwendet werden: Der Aufbau der Datenbanken divergiert, ebenso die verwendeten Formate, Standards, Strukturierung und Indexierung der Inhalte. Die Suchfunktionen setzen auf den jeweiligen Datenbanken auf, eine Abfrage über sämtliche Datenbanken mit juristischen Informationen ist – so wünschbar dies auch wäre – zur Zeit nicht möglich. Die Verwendung eines universellen Standards wie XML in Verbindung mit der Definition und konsequenten Einhaltung von spezifischen Dokumententyp Definitionen (DTD)²¹ würde derartige Recherchen ermöglichen.

III. Austausch von Information

Elektronischer Rechtsverkehr (eJustice oder e-Filing) bedeutet, dass Schriftsätze in digitaler Form über E-Mail oder das Web an Gerichte übermittelt werden.²² Der elektronische Rechtsverkehr sollte nicht nur mit dem Bundesgericht, sondern auch mit den kantonalen Instanzen funktionieren. Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten ist aber nicht der einzige Anwendungsfall von Dokumentenaustausch über das Internet. Mit einzubeziehen ist der gesamte Behördenverkehr.²³

Diskussionen zum Verhältnis Anwaltsgeheimnis und Datenübertragung per E-Mail zeigen auf, dass dieser schnelle und kostengünstige Kommunikationskanal immer mehr genutzt wird. Von Interesse sind weniger die E-Mails, sondern viel mehr die daran angehängten Dokumente (Attachments). Diese können Rechtschriften, Gutachten, Vertragvorlagen usw. beinhalten. Der Kom-

munikationskanal wird aber nicht nur zwischen Auftraggeber und Anwalt, sondern des öfteren auch unter Berufskollegen genutzt.

Bei eJustice, dem Behördenverkehr oder dem Datenaustausch zwischen Berufskollegen ist die Integration von elektronisch übermittelten Dokumenten in bestehende Datenbanken mit der Möglichkeit der Weiterverarbeitung zentral. Gemeinsame Standards hinsichtlich der Strukturierung der Dokumente würden zahlreiche Automationsprojekte in Gerichten, bei den Behörden und in den Anwaltskanzleien unterstützen.

IV. XML und seine Einsatzbereiche

Rechtinformatik setzt sich mit der Anwendung der Informatik auf das Recht auseinander. Bekannt ist die Not der Juristinnen und Juristen an effizienter und effektiver Information im Web. Lösungen könnte die Informatik bieten.

Wie bereits erwähnt, wäre es mit XML theoretisch möglich, das Internet wie eine einzige Datenbank nach juristischen Informationen abzufragen. Die bestehenden Probleme bei der juristischen Recherche hängen mit der Datenflut im Web, dem Deep Web und vor allem mit dem bis dato mehrheitlich verwendeten Format zusammen. Um dies zu erläutern, müssen die zwei Standards HTML und XML kurz erläutert werden.

HTML ist eine einfache Tag-Sprache (markup language), die für Anzeige von Text in einem Browser entworfen wurde. Man wird der Rolle, die HTML in der Entwicklung des Web hat, nicht gerecht, wenn man erklärt, dass es dabei um ein «unintelligentes» Dokumentenformat handelt. Tatsache ist aber, dass HTML nicht inhaltsbezogen ist. Das heisst, HTML bietet keine Möglichkeit, den Informationsgehalt (Semantik) der Dokumente zu beschreiben. Ein Beispiel:

```
<FONT COLOR=»Red»>Rechtsbegehren</Font>
```

Die Tags < . . . > beschreiben, dass das Wort «Rechtsbegehren» rot dargestellt wird. Weitere Informationen für einen Reader, eine Suchmaschine oder irgendein Informationssystem werden nicht geliefert. Die Tags haben keinen Bezug zum Inhalt der Textpassage. Dieser Umstand führt mitunter dazu, dass das Durchsuchen des Web zu derart unbefriedigenden Resultaten führt.

Als Beispiel für die Verwendung von XML wird ein (möglicher) Ausschnitt aus einer längeren Klageschrift wiedergegeben:

```
<Klageschrift>
```

```
[. . .]
```

```
<Rechtsbegehren>
```

```
Es wird beantragt, den Beklagten zur Zahlung von CHF 10 000.– zu verurteilen.
```

```
</Rechtsbegehren>
```

```
[. . .]
```

```
</Klageschrift>
```

Mit der Verwendung von «Tags», hier <Rechtsbegehren> für den Beginn des Rechtsbegehrens und </Rechtsbegehren> für das Ende des Begehrens, wird es möglich, natürlich-sprachliche

Textpassagen («Es wird beantragt, den Beklagten . . .») zu kennzeichnen. Das IT-System versteht den Inhalt der Textpassage immer noch nicht, aber es erhält dadurch maschinell verwertbare Hinweise auf die Art und gegebenenfalls sogar auf den Inhalt der eingeschlossenen Textpassage. Das kann dazu dienen, bestimmte Informationen aus komplexen Textdokumenten zu extrahieren und automatisch in Datenbanken einzuspeisen.

Anwendungsbereiche für solche XML-Dokumente in der Rechtspflege dürften in etwa folgende sein:

- Strukturierung von Rechtsquellen und Gerichtsentscheiden (Rechtsdatenbanken)
- Elektronischer Dokumentenaustausch zwischen Amt/Gericht und Prozessvertretern sowie Kommunikation zwischen Anwälten

V. Schlussfolgerungen

Der Umgang mit Information und der Austausch von Information mit den beschriebenen Anwendungsbereichen und Vorteilen setzt voraus, dass man sich auf einen gemeinsamen Standard einigt und innerhalb dieses Standards «bereichsspezifische Verabredungen» trifft.

«Bereichsspezifische Verabredungen» sind sogenannte «Dokumententyp Definitionen» (DTD).²⁴ Reicht beispielsweise eine Anwältin bei Gericht ein Rechtsbegehren ein, müssen sich die beiden Parteien zuerst auf die zulässigen Tags und deren inhaltliche Bedeutung einigen. Dasselbe gilt für das Ziel, Rechtsdatenbanken zu strukturieren und über das Internet wie eine juristische Datenbank abfragen zu können.

«LEGALXML.ORG»²⁵ setzt sich bereits seit Mitte 1998 mit diesem Problemkreis auseinander. Seit Kurzem existiert zudem in Deutschland eine entsprechende Arbeitsgruppe («LEXML.DE»).²⁶ Diese Arbeitsgruppe hofft auf das Interesse und die Mitarbeit von Anwälten, Ämtern, Gerichten und Softwarefirmen. Am 9. deutschen EDV-Gerichtstag vom 20. bis 22. September²⁷ ist ein «face-to-face meeting» der Arbeitsgruppe vorgesehen.

Auch für Schweizer Juristinnen und Juristen besteht angesichts dieser Entwicklungen die Notwendigkeit, sich mit der Problematik der Anpassung von XML an die Bedürfnisse der Rechtspflege zu befassen. Die Vorteile wären immens. Der «Institution des autonomen Nachvollzuges» lässt sich auch andernorts nachleben.

* Der Autor ist Gründer der Firma Weblaw GmbH. Sie finden diesen Aufsatz daher auch unter <http://www.weblaw.ch/kompetenzzentrum/anwaltsrevue.htm>, ergänzt und verlinkt mit weiteren Nachweisen zum Thema. Die im Beitrag aufgenommenen Hyperlinks wurden am 7. August 2000 auf ihre Gültigkeit überprüft.

¹ Hypertext markup language (dazu IV)

² W3C und <http://www.w3.org>

³ <http://www.isps.ch/bericht.htm>

⁴ Der projektierte guichet virtuel sieht den Aufbau eines Portals zu sämtlichen elektronischen Angeboten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden vor. Die Struktur des Portals folgt Lebenssituationen und geht nicht von der Staats- und Verwaltungsorganisation aus. Der Zugang erfolgt bspw. direkt über das Stichwort «Heirat» und nicht über zuständige Departemente, Ämter oder gar über gesetzliche Grundlagen. Ziel ist es, dem Bürger während 24 Stunden am

Tag eine Anlaufstation zur Verfügung zu stellen, die ihn umfassend informiert bzw. zur zuständigen Stelle (auf allen Stufen) führt. Derartige Informationsquellen können – je nach Umfang und Inhalt – weitreichende Auswirkungen auf Dienstleistungsangebote wie das der Anwaltschaft haben. Für weiterführende Informationen siehe Bericht und Konzept zuhanden der KIG vom 9. Juni 2000: «Guichet virtuel: Der elektronische Weg zu Verwaltung, Parlament und Gericht», http://www.isps.ch/ger/stored_documents/WORD/304.doc

⁵ Mit e-Voting sollen die Stimmberechtigten ihre politischen Rechte an der Urne, brieflich oder eben elektronisch wahrnehmen können. Zusätzlich soll das Internet intensivere Möglichkeiten zur politischen Partizipation (Informationen und Diskussionen) bieten.

⁶ Mit eJustice ist der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten angesprochen. Es handelt sich dabei um einen Teilbereich des Projekts GovLink (2. Bericht der Koordinationsgruppe Informationsgesellschaft, S. 39, Fn 113).

⁷ dazu II.

⁸ Nach Aussage der Studie des amerikanischen Marktforschers Cyveillance wächst das Internet täglich um weitere 7 Millionen Seiten. Bleibt das Wachstum ungebrochen, wird sich anfangs 2001 der Umfang des Web verdoppelt haben; http://www.cyveillance.com/newsroom/pressr/000_710.asp

⁹ Gefunden wurden rund 100 000 Sites, die als per Internet zugängliche Datenbanken betrachtet werden können. Die Studie kann unter <http://www.completeplanet.com/Tutorials/DeepWeb/index.asp> abgerufen werden.

¹⁰ <http://www.lu.ch/kantonsblatt/g1.htm>

¹¹ <http://www.sozialversicherungsgericht.zh.ch>

¹² <http://www.rsv.vd.ch>; angekündigt in: copieur 2.0, Koordinationsstelle für elektronische Publikation von Rechtsdaten, Neuheiten auf dem Internet, Juli 2000, S. 3; <http://www.copieur.admin.ch>

¹³ <http://www.sg.ch/dienstleistungen/gallex/welcome.asp>

¹⁴ <http://www.bern.ch/Go.cfm?FR=B&ID=138&NA=M>

¹⁵ <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/babmain>

¹⁶ <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/brmain/default.html>

¹⁷ Unter <http://www.kbx.de/cgi/lyris.pl?enter=swisslawlist> steht ein Volltextarchiv der Listenbeiträge zur Verfügung.

¹⁸ Einer physischen Ablage der Originaldokumente («Ausschlachten» von Zeitschriften, wobei interessierende Artikel abgelegt und der Rest der Papersammlung anvertraut wird) oder der Kopien wurde die Möglichkeit der Digitalisierung gegenübergestellt. Hardcopy-Dokumente werden eingescannt und können als Bild- oder Textdateien (OCR-Erkennung) ausgegeben werden. Beide Varianten der Digitalisierung sind problematisch. Bei einer Bildwiedergabe müssen den Files Stichworte unterlegt werden, damit sie über eine Suchfunktion in der eigenen Knowledge-Datenbank überhaupt gefunden werden. Zudem kann der zur Verfügung stehende Speicherplatz zum Problem werden: Bilder benötigen bedeutend mehr Speicherplatz als Textdokumente. Texterkennung und Wiedergabe in einem Format wie Word, RTF, Word Perfect oder PDF ist fehleranfällig. Die Dokumente müssen korrigiert werden. Der Zeitaufwand für das Einscannen und Korrigieren ist gross, zudem kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Dokumente fehlerhaft sind. Womit die eigene Datenbank zwar für die Recherche geeignet sein mag, für eine Weiterverwendung der Texte aber unbrauchbar ist.

¹⁹ Erwähnt wurde Assistalex (<http://www.assistalex.ch>), Swissex (<http://www.swissex.ch>), die Juristische Datenbank JuDat (<http://www.judat.ch>), das Bibliothekssystem «Alexandra» der Bundesverwaltung (<http://auriga.admin.ch:8081>) und die «Bibliographie des schweizerischen Rechts» (BSR) des Schweizerischen Juristenvereins (zugänglich über den Westschweizer Bibliothekenverbund RERO, unter <http://rero-catalog.rero.ch/vtIsCC/french>).

²⁰ Stellungnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Frankfurt am Main zum Internetauftritt des Gerichts (mit öffentlich zugänglicher Urteilsdatenbank); <http://www.verwaltungsgericht-frankfurt.de/Dankesbrief.htm>

²¹ Erläuterungen zu DTD siehe unter III.

²² Weitergehend zu den bestehenden Projekten im Bereich elektronischer Rechtsverkehr vgl. Kummer, e-filing in: Anwaltsrevue 3/2000, S. 20 ff.

²³ Erwähnt sei nur die Möglichkeit, die Steuererklärung digital einzureichen.

²⁴ «Document-Type-Definition» (DTD): Jedes dem SGML-Standard entsprechende Dokument gehört einem bestimmtem Typ an. Ein Dokumenttyp hat eine eindeutige hierarchische Struktur und einen festgelegten Satz an zur Verfügung stehenden Tags. Die Deklaration von Struktur und Tags wird in der DTD vorgenommen. Mit der DTD wird also die Syntax und Semantik der Auszeichnungssprache für diesen Dokumenttyp festgelegt

²⁵ <http://www.legalxml.org>

²⁶ <http://www.lexml.de>

²⁷ <http://edvgt.jura.uni-sb.de/Tagung00/Tagung00.html>

Compliance Management – Einführung in ein vielfältiges und umfassendes Konzept

Monika Roth, Advokat/Wirtschaftsmediatorin, Dozentin und Kursleiterin am Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ)*

I. Begriff

Der Begriff «Compliance» hat insbesondere in der *Medizin* schon lange eine Bedeutung. Damit wird – neben einem in diesem Zusammenhang nicht interessierenden Inhalt – folgendes umschrieben:

«Bereitschaft eines Patienten zur Mitarbeit bei diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen, z. B. Zuverlässigkeit, mit der therapeutische Anweisungen befolgt werden (sog. Verordnungstreue). Die Compliance ist unter anderem abhängig von Persönlichkeit, Krankheitsverständnis und Leidensdruck des Patienten, Arzt-Patient-Beziehung, Anzahl und Schwierigkeit der Anweisungen, Art der Therapie und eventuell erforderlichen Verhaltensänderungen» (W. PSCHYREMBEL, *Klinisches Wörterbuch*, 1998). Diese Definition weist einige Gemeinsamkeiten bzw. Zusammenhänge auf mit dem Compliancebegriff, der Gegenstand dieser Betrachtungen bildet. Persönlichkeit und Wahrnehmung spielen eine grosse Rolle.

Unter dem Begriff «Compliance» werden im Allgemeinen Strategien verstanden für das ordnungsgemäße Verhalten im Einklang mit geltenden Spielregeln («to comply with» heisst erfüllen, einhalten). Es geht aber nicht nur um die Befolgung von Gesetzen, sondern auch um die Einhaltung von Regeln im weitesten Sinne. Compliance stellt heute ein unerlässliches Hilfsmittel der Führungskontrolle dar. Darüber hinaus enthält der Begriff auch eine bedeutsame ethische Dimension, die stark geprägt ist durch Wertvorstellungen in Gesellschaft und Politik und damit auch einem Wandel unterliegt.

Compliance *im wirtschaftlichen Umfeld* ist in der Schweiz seit den 90er Jahren insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen ein Thema, wobei der Inhalt dieses Begriffs oftmals viel zu eng gesehen und definiert wird. Er beschränkt sich nicht auf die Verhinderung der Geldwäscherei und das Management von Interessenkonflikten allein, wobei zweifelsohne die Umsetzung des Bankengesetzes, des Börsengesetzes, des Geldwäschereigesetzes, sowie des Verbots des Insiderhandels im Finanzdienstleistungsbereich Kerngebiete von Compliance bilden.

Dass gerade der Finanzdienstleistungsbereich in dieser Entwicklung führend ist, hängt damit zusammen, dass Banken- und Börsengesetzgebung sowie weitere relevante Erlasse und Regeln (z. B. Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung) zahlreicher, komplexer und von internationalen Entwicklungen und Bestrebungen abhängig geworden sind.

Dabei spielt so genanntes «*soft law*» eine herausragende Rolle: Internationale Gremien und Institutionen wie etwa die OECD, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ, hier speziell der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht), und International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) formulieren und erlassen Regelungen/Richtlinien für Verhaltensweisen, die zwar rechtlich nicht verbindlich sind, welche aber im Zuge der weltweiten Harmonisierung im Rahmen einer weitgefassten Finanzmarktaufsicht bedeutendes Gewicht haben. Die Überzeugungskraft dieser Dokumente, aber auch der Zwang, sich den Spielregeln anzupassen, um als Finanzplatz erster Güte konkurrenzfähig zu bleiben, führen dazu, dass solche Regelungen mehr und mehr ins innerstaatliche Recht übergeführt werden.

Ein Beispiel dafür bilden die *Verhaltensrichtlinien für Effektenhändler*, mit denen sich die IOSCO auseinandergesetzt hat und welche in der Folge in Art. 11 BEHG verankert wurden. Art. 11 BEHG wiederum wurde konkretisiert in den «Verhaltensregeln für Effektenhändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäftes» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Diese Standesregeln, welche im Finanzsektor allgemeinverbindlich sind, befassen sich detailliert mit den in Art. 11 BEHG im Grundsatz geregelten Informations-, Sorgfalts- und Treuepflichten. In der Präambel dieser Standesregeln (Stand Januar 1997) findet sich ein Verweis auf «Compliance»: «Die Verhaltensregeln verpflichten die Effektenhändler, eine ihrer Struktur und Geschäftstätigkeit entsprechende Betriebsorganisation, Ausbildung und Kontrolle (Compliance) zu gewährleisten». Ein weiterer Hinweis auf Compliance findet sich im Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommision 98/1 «*Richtlinien zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei*» vom 26. März 1998. Unter Ziff. 4.3. wird als mögliche Fachstelle für Geldwäscherei die Compliance-Abteilung genannt.

Aktuell ist ebenso das seit dem 1. Mai 2000 auch in der Schweiz geltende Verbot, ausländische Beamte zu bestechen. Diese neue Strafnorm gegen Korruption basiert auf einer OECD-Konvention. Der Straftatbestand stellt hohe Ansprüche nicht zuletzt auch an die Compliance-Systeme von Firmen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass nicht nur die OECD aktiv im Kampf

* Im Herbst 2000 erscheint von ihr eine Publikation zu diesem Thema im Verlag Helbing & Lichtenhahn. Die Autorin entwickelt und leitet im Auftrag des Instituts für Finanzdienstleistungen IFZ Zug einen Nachdiplomkurs Compliance Management im Finanzbereich (Beginn des ersten Kurses: September 2000 bis Juni 2001, der zweite Kurs folgt im Herbst 2001).

gegen Korruption mitwirkt, sondern dass eine Anzahl von internationalen Gremien Normen und Richtlinien dazu erarbeitet haben. Beispiel dafür bilden die diesbezüglichen Aktivitäten der Weltbank, welche im Internet eine jedermann zugängliche Liste von Unternehmen unterhält, die in Korruptionsfälle verwickelt waren und die daher für eine gewisse Zeit nicht oder überhaupt nicht mehr für Aufträge von Seiten der Weltbank in Frage kommen.

Generell kann festgestellt werden, dass Kritik und Angriffe, die von internationalen Gremien geäussert werden, gerade bei Finanzplätzen grosse Folgen haben. Liechtenstein kann davon (auch) ein Lied singen. Die dem Land angedrohte schlechte Klassifikation im Länderexamen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) fordert Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden. Denn die Beurteilung und Einschätzung des Fürstentums hat auch Konsequenzen auf internationaler Ebene. Im Vordergrund stehen dabei gegenwärtig die neuen amerikanischen Quellensteuervorschriften.

Auf den 1. Januar 2001 hin erlässt die US-amerikanische Steuerbehörde (IRS) neue Bestimmungen für die Rückforderung der Quellensteuer auf Zinsen und Dividenden amerikanischer Wertpapiere. Gemäss den neuen Bestimmungen können ausländische Banken die Entlastung bzw. Befreiung von dieser Quellensteuer für ausländische Investoren ohne Angaben von Kundendaten erreichen. Zu diesem Zweck müssen diese Banken aber durch den Abschluss eines Vertrages mit dem IRS den Status eines sog. Qualified Intermediary (QI Agreement) anstreben. Bezüglich US-Personen muss der sog. QI u. a. sicherstellen, dass eine US-Person nur in amerikanische Wertpapiere investieren darf, wenn sie ihre Identität gegenüber dem amerikanischen Fiskus offenlegt. Amerikanische Steuerpflichtige sollen nicht mehr in den USA investieren können, ohne die entsprechenden Investments zu deklarieren. Ohne Offenlegung der Identität sollte ab dem 1. Januar 2001 eine US-Person nicht mehr amerikanische Titel besitzen, denn ab diesem Datum wird beim Verkauf derartiger Wertpapiere eine backup withholding tax von 31 % auf dem gesamten Verkaufserlös – nicht etwa nur auf dem Ertrag bzw. dem Kapitalgewinn – erhoben.

Sofern sich eine Bank für die Erreichung des QI-Status entschieden hat, bedeutet dies für das Institut nicht nur einen Vertragsabschluss mit einer ausländischen Steuerbehörde mit verschiedenen, streng gefassten Verpflichtungen, sondern auch die Umsetzung dieser Vorgaben, wie z. B. die genaue Erfassung der US-Person als Beneficial Owner im Sinne des US-amerikanischen Steuerrechts, wobei darunter sowohl US-Staatsbürger als auch Doppelbürger wie auch sog. Green Card Holders fallen.

Die IRS erteilt somit den ausländischen Banken den Status eines Qualified Intermediary. Dies setzt indessen voraus, dass die USA zum Bankensystem und zur Bankenaufsicht des entsprechenden Landes Vertrauen haben. Einen gewichtigen Aspekt bilden dabei die «Customer Rules». Das Kernstück des von einer Bank einzureichenden Gesuches bilden 18 Fragen betreffend Kundenidentifikation (*know your customer rules*). Auch dies zeigt, wie Drittstaaten Einfluss ausüben.

II. Entwicklung des Compliance-Konzepts

Das Compliance-Konzept stammt aus den USA. Erste Ansätze bildeten sich seit 1980 in den Unternehmensleitlinien grosser US-Investmentbanken. 1987 wurde der Investmentbank Kidder, Peabody & Co. eine Strafe von 25,3 Millionen Dollar auferlegt. Zudem wurde das Management durch die SEC zum Rücktritt gezwungen, weil keine ausreichenden organisatorischen Massnahmen zur Verhinderung von Insiderhandel getroffen worden waren. In dieser Zeit verstärkte sich der Druck auf die Investmentbanken, eine Compliance-Organisation zu schaffen.

Vergleicht man die Entwicklung der US-Investmentbanken Drexel Burnham Lambert Inc. und Salomon Brothers Inc., die beide gegen Kapitalmarktvorschriften verstoßen hatten, so erkennt man die Bedeutung von Compliance Management: Im Fall des erstgenannten Institutes, das über keine geeignete Compliance-Organisation verfügte und nicht mit der SEC kooperierte, ordnete die Aufsichtsbehörde den Austausch des Managements und hohe Geldstrafen an. Die mit diesen und weiteren Massnahmen verbundenen Probleme und jahrelange juristische Auseinandersetzungen mit der SEC waren mitentscheidend für den Niedergang dieser Investmentbank. Am Beispiel Salomon Brothers sieht man, in welcher Art und Weise Compliance eine *Schutzfunktion* erfüllt. Gegenüber der SEC konnte sich das Institut unter Verweis auf seine Compliance-Organisation verteidigen und es war zudem zur Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden bereit. Es musste in der Folge die innerbetriebliche Organisation geändert werden und es verblieb auch ein erheblicher Reputationsverlust. Die Existenz der Bank jedoch war nicht gefährdet.

Das unter Ziff. 1 genannte Korruptionsverbot ist im Übrigen ein Beispiel dafür, wie stark Compliance und Wertvorstellungen miteinander verknüpft sind. Galt es bisher oftmals als durchaus üblich und adäquat, vor allem in Ländern mit chronischer Ineffizienz, von öffentlichen Verwaltungsapparaten mittels gewisser Gesten und Briefumschläge Handlungsbereitschaft zu erreichen oder zu beschleunigen, so hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr die Auffassung durchgesetzt, dass Korruption nicht zuletzt auch aus ökonomischen Gründen unerwünscht ist. Insofern kann festgehalten werden, dass *Compliance und Wertentwicklung und Wertewandel* in einem engen Verhältnis zueinander stehen.

Dies spiegelt sich auch in den «*Best Business Standards*», wie sie auch von internationalen Gremien diskutiert und formuliert werden. Diese sollen als Maßstab für die Institute und ihre Mitarbeiter gelten. Die Best Business Standards der IOSCO umfassen folgende Punkte:

- *Honesty and Fairness*
- *Diligence*
- *Capabilities*
- *Information about Customers*
- *Information for Customers*
- *Conflicts of Interest*
- *Compliance*

III. Zielsetzungen

Es besteht heute mehrheitlich Einigkeit darüber, dass Compliance Management einen Teil des *Risk Management* bildet. Das bedeutet im Wesentlichen das Erkennen und Vermeiden von *regulatorischen Risiken* (*legal risk*) wie auch des *Ruftrisikos* (*reputation risk*). Die vorstehend erwähnte Schutzfunktion ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Compliance wird zudem auch verstanden als Instrument der *Führungskontrolle*, indem vom Wort «*to comply*» ausgehend überprüft wird, ob Mitarbeiter sich vorschriftsgemäss verhalten, das heisst interne und externe Regelungen beachten.

In einem erweiterten Verständnis fällt darunter auch ethisches Handeln sowie der richtige Umgang insbesondere mit Interessenkonflikten (Compliance als Form des *Konfliktmanagements*). Gerade letzteres zeigt wiederum, dass Wertvorstellungen in einem weiten Mass mitbestimmen, welches die Parameter für Compliance sind.

Im Einzelnen lassen sich die *Zielsetzungen von Compliance* wie folgt zusammenfassen:

- Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Rundschreiben und Standesregeln sowie allgemein anerkannte Geschäftsgrundsätze müssen von der Unternehmung, vom Management und von allen Mitarbeitern eingehalten werden.
- Ethische Standards wie Ehrlichkeit, Fairness, Transparenz, Anstand und Vertrauen sollen das Verhältnis zum Kunden/Geschäftspartner und anderen Anspruchsgruppen auszeichnen.
- Interessenkonflikte sollen vermieden werden; sind sie vorhanden, so müssen sie offengelegt werden, um Transparenz zu schaffen.

IV. Perspektiven und Dimensionen von Compliance im Einzelnen

1. Compliance als Form des Risk Management

Compliance ist eine Form des Risk Management. Im Vordergrund stehen *legal risks* und *reputation risks*. Es fällt auf, dass in der gegenwärtigen Diskussion um Sinn und Zweck von Compliance, seiner Einordnung im Unternehmen und seiner Struktur oftmals zwei Punkte in der Vordergrund gestellt werden: einerseits die «Geschäftsverhinderung» durch die Inhaber der Funktion sowie andererseits die Kosten. Dabei wird übersehen, dass bei einer gesamtheitlichen Betrachtung (das heisst: bei einer 360-Grad-Würdigung) eines Geschäfts, eines Mandates oder eines Produkts das *risk assessment* eine bedeutende Rolle spielen muss. Insofern müsste Compliance als selbstverständlicher, integraler Aspekt jeder Beurteilung von Mandaten, Produkten und Dienstleistungen zum Tragen kommen und zusammen mit andern geschäftsüblichen Kriterien für einen Entscheid massgeblich sein. Eng mit dieser Frage verbunden ist auch diejenige nach der or-

ganisatorischen und strukturellen Einbindung von Compliance bzw. von Compliance-Verantwortlichen.

Compliance kann im Hinblick auf das *Risk Management* auch als «Prophylaxe» bezeichnet werden, welche Probleme mit verschiedensten Anspruchsgruppen vermeiden oder verringern hilft. Als ein Risiko ist zweifellos auch der Wertewandel zu bezeichnen, der dazu zwingt, einmal definierte Regeln anzupassen oder neu zu verfassen, weil die Umweltbedingungen sich verändert haben. Eine erfolgreiche Bewältigung dieser Herausforderung setzt voraus, dass vom Management sorgfältig beobachtet wird, welches die Entwicklungen und Trends sind, und dass sodann proaktiv solche Einflüsse in Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden.

In diesem Zusammenhang kann überdies das Reputation Management als eine Erweiterung und Vertiefung des «*brand management*» verstanden werden. Nachdem heute anerkannt ist, dass nicht nur Produkte wie Coca-Cola, Kellogg's Cornflakes usw. einen «Brand» verkörpern, sondern dass auch Dienstleistungen und Institutionen im weitesten Sinne dies tun (etwa Harvard, Mc Kinsey, Galerist Ernst Beyeler, CNN, Berliner Philharmoniker). Reputation Management dient insbesondere dazu, den Langzeitwert einer Marke, eines «Brand», zu schützen. Ein erfolgreiches Wirken setzt hier voraus, dass Werte rechtlicher und sozialer Art, ethischer und gesellschaftlicher Dimension mit Bedacht, ehrlich und transparent kommuniziert, gelebt und umgesetzt werden.

2. Compliance als Form des Konfliktmanagement

Im wirtschaftlichen Umfeld bilden Interessenkonflikte häufige Konfliktsituationen. Die «Issues» (Streitpunkte) können sich in der sogenannten «*Subjektsphäre*» bewegen. Dies bedeutet, dass sie verknüpft und verbunden sind mit dem Persönlichkeitsprofil der Akteure, deren sozialem Verhalten, ihren Erfahrungen und Ansichten und der persönlichen Ethik. Hier finden sich zahlreiche Parallelen mit dem zitierten Compliance-Verständnis aus der Medizin.

Daneben gibt es auch die so genannte «*Objektsphäre*» eines Konfliktes. Dabei handelt es sich um Aspekte und Fragen der Organisation, der Prozesse, der Vorgaben und Richtlinien, um Faktoren also, die nicht in der Person der Beteiligten liegen.

Compliance behandelt die vorgenannte «Objektsphäre» und dient im Sinne des Konfliktmanagements dem Ziel, so präzise und glaubwürdig Vorgaben zu empfangen, zu gestalten, zu vermitteln und durchzusetzen, dass die «Subjektsphäre» in dem Sinne wenig Spielraum findet, als allen Spielern die Regeln klar sind. Es geht somit zunächst um eine Strategie der Konfliktvermeidung, um eine dauerhafte Beseitigung von Konfliktursachen. Sodann beinhaltet Compliance auch Strategien, die beim Vorhandensein eines Konfliktes eine Eskalation vermeiden sollen. Das heisst, für die Mitarbeiter bestehen bei konkreten Konfliktlagen präzise Handlungsalternativen und -anweisungen. Diese wieder-

um bilden die Grundlage für Compliance als Instrument der Führungskontrolle.

a. Interessenkonflikte im Bankensektor

Interessenkonflikte können insbesondere auftreten:

- zwischen Bank und Kunden
- zwischen Mitarbeitern und Kunden
- zwischen unterschiedlichen Kundengruppen
- zwischen Mitarbeitern und Bank
- zwischen den einzelnen Divisions einer Bank
- zwischen Management und Shareholdern
- zwischen dem Institut und der Öffentlichkeit

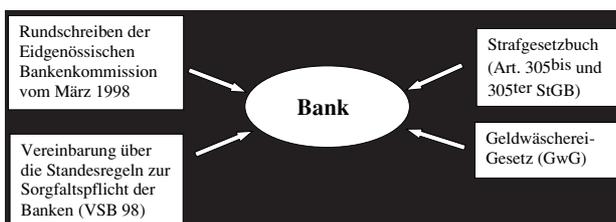
Dabei kann es sich handeln um *informationsbezogene Interessenkonflikte*, die z. B. in den Bereichen Portfolio Management, Neuemissionen, Aktien-Research manifest werden können. Zu denken ist konkret an Konflikte, die durch eine selektive Weitergabe von Informationen von der Bank an die Kunden ausgelöst werden und wo die Informationsasymmetrie, die in der Regel das Verhältnis zwischen Bank und Kunde prägt, nicht zufriedenstellend aufgelöst werden kann. Hier rücken Strategien, wie und wann mit Informationen umgegangen werden soll, in den Vordergrund.

b. Ein Beispiel

Die wirtschaftlichen Eigeninteressen einer Bank sind definiert durch ihr Interesse an der Annahme möglichst vieler Gelder auf der Basis möglichst vieler Kundenbeziehungen. Dazu kommt das Ziel, mit anrüchigen oder gar kriminellen Geschäften nichts zu tun zu haben sowie den guten Ruf der Bank und des Finanzplatzes Schweiz zu bewahren.

Die Banken und ihre Mitarbeiter bewegen sich diesbezüglich in einem Feld von Regeln, das immer enger wird. Dies nicht nur deshalb, weil die externen gesetzlichen, aufsichts- und standesrechtlichen Vorgaben zahlreicher und konkreter geworden sind. Ergänzend haben nämlich auch die Institute selbst in internen Papieren ihre Strategien der Konfliktvermeidung und Konfliktlösung festgehalten. Dabei gehen sie oft über das extern Geforderte hinaus. Ein Beispiel bildet die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, bei der viele Banken weiter gehen, als es die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 98) verlangt, und bei jeder Aufnahme einer Kundenbeziehung ein Formular A verwenden.

Übersicht über gesetzliche, standes- und aufsichtsrechtliche Normen der Konfliktvermeidung und Konfliktbewältigung im Bereich Geldwäscherei und Sorgfaltspflichten der Banken.



Für den einzelnen Mitarbeiter der Bank akzentuiert sich der vorerwähnte Zielkonflikt dadurch, dass mehr und mehr nur noch quantitative Zielsetzungen gelten und sich der Bonus allein nach deren Erfüllung richtet. In vielen Finanzinstituten erfolgt somit ein maßgeblicher Teil der Salarierung über leistungsabhängige Zahlungen. Die «Subjektsphäre» des Konflikts gewinnt hier stark an Gewicht. Dies stellt an Führung und Führungskontrolle grosse Anforderungen. Sind tatsächlich, wie dies von Nigel Nicholson und Paul Willman (Professoren an der London Business School) dargestellt wird, *«greed, fear and ego»* die drei massgeblichen Antriebskräfte für vieles, was im Geschäftsleben passiert, so ist einiges vorzukehren, um *«folly, fantasy and roquery»* zu vermeiden.

Immerhin sei noch Folgendes angemerkt: Wenn oftmals der Eindruck entsteht, dass gerade im Finanzbereich mit Abweichungen und Regelverstössen zu rechnen ist, so ist das zweifelsohne falsch. Es verhält sich vielmehr so, dass eine verstärkte Aufmerksamkeit sich auf diesen Bereich richtet und dass meist hohe Summen involviert sind. Dem Finanzbereich kommt zudem seit jeher eine ausgeprägte «Visibilität» zu.

3. Compliance als Form von Quality Management

Quality Management als Führungsinstrument geht weit über die blossе Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle hinaus. Es betrifft nicht nur die Gestaltung bzw. die Verbesserung von Abläufen und Prozessen, sondern beinhaltet einen langfristigen Veränderungsprozess bezüglich Philosophie des Unternehmens, was zu einer markt- und gesellschaftsgerechten Unternehmenskultur führen soll. Unternehmenskultur ist in diesem Zusammenhang Verhaltensprodukt und Verhaltenskodex zugleich. Dies manifestiert sich auch in den «Codes of Conduct» von Unternehmen, die mehr und mehr eingeführt werden.

Gilt zudem nach wie vor der Satz *«Do the right things right, first time, every time»* so ist offensichtlich, dass Compliance und Quality Management miteinander verbunden sind. Ebenso klar ist, dass die korrekte Einhaltung von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben allein zur Erfüllung von Compliancestandards nicht ausreicht. Vielmehr zählen dazu auch Werte, Werthaltungen, welche Verhalten und Handlungsweisen prägen.

Mitarbeiter sind lieber in einem Unternehmen tätig, in dem gewisse Standards gelten und wo eine *Unternehmensethik* gelebt wird. Diese kann als «Bündelung von Ethik, Moral, Werten und Tugenden» verstanden werden. «Sie beinhaltet also nicht nur die Lehre, Gesinnung sowie das Erkennen, was recht oder unrecht ist, vielmehr auch die Aneignung entsprechender Vorstellungen, Regeln, Fähigkeiten und darauf abgestimmten Handelns im äusseren und inneren Wirkungskreis eines Unternehmens» (Klaus R. Schulz, «Führen durch Vorbild und Werte», Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. April 2000). Diese Aspekte sind massgebliche Bestimmungsgrössen der Qualität, wie sie der Kunde erhalten möchte. Dabei sind neben der Einhaltung

der rechtlichen Rahmenbedingungen sehr viele weiche Faktoren mitbestimmend. Dazu zählen etwa Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit, Ehrlichkeit, Berechenbarkeit, Transparenz, Stabilität, Fairness, Respekt, Integrität, Anstand.

Interessant ist, dass Quality Management zu Beginn der 90er Jahre auch im Dienstleistungssektor ein wichtiges Thema bildete. Dabei wurde – neben der Ausgestaltung des Produktes – das «Wie» der Leistungserbringung in den Vordergrund gestellt: Lächeln, Freundlichkeit, gepflegtes Aussehen, sicheres, einfühlsames Auftreten, Effizienz etc. In Grossbetrieben wurden «Kundenservice-Schools» gebildet (beispielsweise sah die damalige SKA den Besuch der SKA-Service-School vor), wobei man von fünf Service-Leader-Dimensionen ausging: Erscheinungsbild, Kommunikationskompetenz, Kundenengagement, Zuverlässigkeit, Konsistenz/Sicherheit. Die Dimension Compliance mit den diversen Facetten wurde nicht mit einbezogen, was sicherlich auch damit zusammenhängt, dass deren Gewicht und Bedeutung damals noch nicht in der Masse erkannt und geschätzt wurde wie heute. Auch die ISO-Zertifizierung 9001 befasst sich bis heute nur mit der strikten Einhaltung insbesondere von rechtlich verbindlichen Verträgen.

4. Compliance als Form der Führung und der Führungskontrolle

Art. 716a Abs. 1 OR hält unter Ziff. 5 folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates fest: «die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen».

Art. 3 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über Banken und Sparkassen (Bankengesetz) lautet – als eine der Bedingungen zur Bewilligung zum Geschäftsbetrieb – wie folgt: wenn «die Bank in ihren Statuten, Gesellschaftsverträgen und Reglementen den Geschäftskreis genau umschreibt und die ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht; wo der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert, sind

besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits auszuscheiden und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abzugrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist».

In diesen Kontroll- und Überwachungsbereich fallen nicht nur die Beachtung und Befolgung von Gesetzen, Verordnungen, Rundschreiben der EBK u. a. m. Es geht auch um die Verdeutlichung von Regelungen und Grundsätzen politischer und ethischer Dimensionen. Dies erfolgt heute mehr und mehr in Codes of Conduct. Es zeigt sich, dass in solchen branchen- und unternehmensinternen Regelwerken und Richtlinien auch viele Themen angesprochen werden, die in einem «Graubereich» menschlichen bzw. geschäftlichen Handelns liegen. Es sind dies beispielsweise:

- Mitarbeitergeschäfte
- Insider
- Verbotene Geschäfte
- Übernahme von Mandaten
- Spezielle Gegenleistungen (Geschenke, soft commissions)
- Interessenwahrung
- Veröffentlichungen
- Research

V. Schlussbemerkungen

Compliance ist keine flüchtige Modeerscheinung. Glaubwürdigkeit, Transparenz und Integrität werden in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens mehr und mehr gewichtige Elemente einer nachhaltig erfolgreichen Führung. Compliance ist aber auch kein Spezialgebiet für juristische Stäbe im Elfenbeinturm: Compliance gehört an die Front, in die tägliche Führungs- und Kundenarbeit. Dabei obliegt es den Spezialisten, beratend, unterstützend und ausbildend die Grundlagen dafür zu schaffen, dass Mitarbeiter aller Stufen Sinn und Zweck von Spielregeln nicht nur juristischer Art erkennen und umsetzen. Dass dabei die Vorbildfunktion des Managements eine herausragende Rolle spielt, ist offensichtlich.

Rechtsprechung/Jurisprudence

Diese Rubrik enthält eine Auswahl der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts unter Berücksichtigung nicht zur Publikation vorgesehener Entscheide, Änderungen und Präzisierungen der Rechtsprechung sowie Entscheide der kantonalen Gerichte und des Europäischen Gerichtshofes. Die Kurzfassungen werden jeweils in der Originalsprache des Urteils wiedergegeben. Die vorliegenden Entscheide sind in der Periode vom 18. Juli bis zum 11. August in der Redaktion eingetroffen.

Cette rubrique contient une sélection, dans la jurisprudence du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances, en particulier des décisions dont la publication n'est pas prévue, des changements de la jurisprudence, des décisions apportant une précision de la jurisprudence, ainsi que des décisions des tribunaux cantonaux et de la Cour de justice des Communautés européennes. Les résumés sont rédigés dans la langue originale du jugement. Les décisions sont parvenues à la rédaction entre le 18 juillet et le 11 août.

Verfassungsrecht/Droit constitutionnel (I)

Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Garantie des unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richters

Eine gewisse Besorgnis der Voreingenommenheit und damit Misstrauen in das Gericht kann bei den Parteien immer dann entstehen, wenn einzelne Gerichtspersonen in einem früheren Verfahren mit der konkreten Streitsache schon einmal befasst waren. In einem solchen Fall sogenannter Vorbefassung stellt sich die Frage, ob sich ein Richter durch seine Mitwirkung an früheren Entscheidungen in einzelnen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, die ihn nicht mehr als unvoreingenommen und dementsprechend das Verfahren als nicht mehr offen erscheinen lassen. Ob dies der Fall ist, kann nicht generell gesagt werden; es ist nach der Rechtsprechung vielmehr in jedem Einzelfall zu untersuchen, ob die konkret zu entscheidende Rechtsfrage trotz Vorbefassung als offen erscheint.

(I. Öff. rechtl. Abt., 1P.140/2000, 22.5.2000, Y c. Z et al., und Kassationsgericht des Lt. Zürich)

Art. 2 Disp. trans. aCst. et art. 2 et s. LMI; assermentation de l'avocat

X est titulaire de la patente d'avocat du canton de Fribourg et a, en principe, le droit d'offrir ses services sur l'ensemble du territoire suisse (art. 2 al. 1 LMI). Son certificat de capacité professionnelle doit en outre être reconnu par tous les cantons. La Cour plénière du Tribunal cantonal vaudois a estimé toutefois qu'il ne peut être autorisé à pratiquer dans le canton de Vaud que s'il est assermenté conformément à l'article 16 de la loi vaudoise. Même si cette exigence, au demeurant facile à satisfaire, a un caractère formel, elle constitue néanmoins une restriction à la liberté d'accès au marché dont la licéité est soumise aux conditions de l'art. 3 LMI. A cet égard, seule est litigieuse la question de savoir si elle est conforme au principe de la proportionnalité.

Le recourant a été assermenté conformément à la loi fribourgeoise. De manière analogue à ce qui est admis en matière de certificats cantonaux de capacité professionnelle, et notamment de brevets d'avocats, l'équivalence des différents serments cantonaux doit être présumée. En l'espèce, le serment litigieux pourrait toutefois s'avérer nécessaire s'il constituait le seul moyen de garantir qu'il soit soumis aux mêmes obligations que les autres avocats autorisés à pratiquer dans le canton de Vaud. Vu les Usages du barreau vaudois et la loi vaudoise, force est de constater que, même en l'absence d'assermentation par le Tribunal cantonal vaudois, le recourant est soumis aux mêmes devoirs professionnels et s'expose, le cas échéant, aux mêmes sanctions disciplinaires que ses confrères assermentés. Il n'y a ainsi aucune raison de l'obliger à prêter à nouveau serment alors qu'il l'a déjà fait dans les cantons de Fribourg et Genève.

(II^e C. dr. publ., 2P.316/1999, 23/5/2000, X. c/ décision du 31/8/99 C. plén. VD)

Verwaltungsrecht/Droit administratif (II)

Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG; Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der schweizerischen Behörden und Gerichte zu prüfen, ob die Verjährung nach dem Recht des ersuchenden Staates eingetreten ist: Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG schliesst lediglich Zwangsmassnahmen zur Ausführung eines Rechtshilfeersuchens aus, wenn die Strafverfolgung oder die Vollstreckung nach schweizerischem Recht wegen absoluter Verjährung ausgeschlossen wäre. Ein Rechtshilfegesuch kann allenfalls abgewiesen werden, wenn ausser Zweifel steht, dass die Strafverfolgung (oder das Einziehungsverfahren) im ersuchenden Staat wegen Eintritts der Verjährung nicht weitergeführt werden kann.

(I. Öff. rechtl. Abt., 1A.167/2000, 23.6.2000, X Inc. c. Obergericht des Kt. Zürich; nicht in der AS publiziert)

Zivilrecht und SchKG/ Droit civil et Poursuite pour dettes et faillite (III)

Art. 495 ZGB und Art. 19 ff. OR; Erbvertrag

Dass der Pflichtteilsschutz auf sittlicher Grundlage beruht, bedeutet nicht Sittenwidrigkeit des Erbschaftsvertrages, zumal der Richter an die in Art. 495 ZGB enthaltene – von anderen Rechtsanschauungen abweichende – Wertentscheidung des schweizerischen Gesetzgebers gebunden ist; lässt dieser den Erbschaftkauf zu (Abs. 1) mit der Folge, dass der Verzichtende und vermögensweise auch seine Nachkommen beim Erbgang ausser Betracht fallen (Abs. 2 und 3), kann eine Verletzung von Art. 20 Abs. 1 OR nicht angenommen werden.

(II. Zivilabteilung, 5C.91/2000, 25.5.2000, A c. B und C; nicht in der AS publiziert)

Art. 101 OR; Arzthaftpflicht, Haftung für Hilfspersonen

Die Anforderungen an die aus dem ärztlichen Behandlungsvertrag abgeleitete Sorgfaltspflicht – welche objektiv zu verstehen und vom Verschulden zu trennen ist – lassen sich nicht allgemeingültig festlegen. Sie richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der Art der Behandlung, den damit verbundenen Risiken, dem Ermessensspielraum und der Zeit, die dem Arzt zur Verfügung steht, sowie nach Ausbildung, Leistungsfähigkeit und Ausstattung, die objektiv vom Medizinalpersonal bzw. von der vertraglich verpflichteten Institution erwartet werden dürfen. Zu beachten ist, dass die Haftung des Arztes oder einer Klinik nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht auf grobe Verstösse gegen Regeln der ärztlichen Kunst beschränkt ist. Vielmehr sind Kranke stets fachgerecht zu behandeln, und es ist zum Schutz ihres Lebens oder ihrer Gesundheit die nach den Umständen gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Ein Arzt oder eine Klinik hat grundsätzlich für jede Pflichtverletzung einzustehen. Dabei unterliegen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Anstaltsträger namentlich für Patienten, die wegen ihrer Selbstgefährdung zu behandeln sind und welche die Klinik vor einer Selbstschädigung zu bewahren hat, einer strengen Haftung.

Der strenge Sorgfaltsmassstab sowie die besondere menschliche Tragik eines Falles vermögen am Grundsatz nichts zu ändern, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht nach dem Sachverhalt beurteilt werden kann, welcher sich dem Gericht *ex post* darstellt. Der Begriff der Pflichtverletzung darf nicht so verstanden werden, dass darunter jede Massnahme oder Unterlassung fällt, welche aus nachträglicher Betrachtung den Schaden bewirkt oder vermieden hätte. Für die Umschreibung der geforderten Sorgfalt ist vielmehr die Situation massgebend, wie sie sich vor dem tragischen Ereignis präsentierte. Wenn dies für die Betroffenen auch schwierig sein mag, ist die Beantwortung der Frage nach einer Sorgfaltspflichtverletzung grundsätzlich von deren Folgen zu trennen. Die geltende privatrechtliche Haftungsordnung erlaubt es dem Gericht nicht, an die Sorgfalt je nach Be-

troffenheit des Geschädigten unterschiedliche Massstäbe anzulegen oder eine Haftung bereits dann zu bejahen, wenn dies aufgrund der schweren Folgen für den Geschädigten oder dessen Angehörige als billig erscheinen würde.

(I. Zivilabteilung, 4 C.53/2000, 13.6.2000, A c. Klinik X; nicht in der AS publiziert)

Art. 61 Abs. 1 IPRG; Scheidung, Kinderunterhalt; internationale Zuständigkeit

Nach schweizerischem Recht, dem laut Art. 61 Abs. 1 IPRG Scheidung und Trennung bei Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte unterstehen, gilt einerseits der Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils. (. . .) Andererseits gilt hinsichtlich der Ordnung sämtlicher Kinderbelange, auch des Kinderunterhalts uneingeschränkt die *Offzialmaxime*, die ihrerseits zum schweizerischen *Ordre public* gehört; sie verpflichtet den Richter – auch ohne entsprechenden Antrag – in jeder Instanz von Amtes wegen die Kinderzuteilung, das Besuchsrecht und den Kinderunterhalt zu regeln. (. . .) Die schweizerischen Gerichte haben daher, sobald sie mit der Gestaltung der Elternrechte befasst sind, von Amtes wegen auch den Kinderunterhalt festzulegen.

(II. Zivilabteilung, 5C.50/2000, 15.5.2000, G c. S)

Art. 86 et s. ORC; registre du commerce, révocation de la dissolution

Selon l'art. 86a al. 1 ORC, lorsqu'une personne morale n'a pas de domicile légal au siège statutaire, le préposé au registre du commerce l'invite, sous menace de dissolution, à rétablir la situation légale dans un délai convenable, d'au moins trente jours. S'il n'est pas donné suite à la sommation dans le délai imparti, le préposé inscrit la dissolution de la société et donne connaissance à cette dernière de la mesure prise (art. 86 et 86a ORC). Si, dans les trois mois qui suivent l'inscription de la dissolution, la situation légale est rétablie et inscrite, la dissolution peut être révoquée en même temps (art. 86 ORC).

Lorsque la communication de la dissolution ne peut être faite à la société parce que, comme en l'espèce, celle-ci a changé d'adresse sans en aviser le registre du commerce, le délai de trois mois de l'art. 86 al. 3 ORC commence à courir à partir de la date de publication à la FOSC. En outre, il faut que, dans ce délai, non seulement la situation légale soit rétablie, mais encore qu'elle soit annoncée au registre du commerce; il n'est en revanche pas nécessaire que l'inscription intervienne aussi dans ce délai. Si la société laisse expirer le délai de trois mois pour rétablir une situation conforme au droit et l'annoncer au préposé du registre du commerce, elle ne peut requérir la révocation de la dissolution prononcée d'office. En effet, il ne faut pas perdre de vue que permettre une révocation de la dissolution postérieurement au délai fixé à l'art. 86 al. 3 ORC revient à faire perdre tout sens à cette disposition dont le texte est clair.

(I^{re} C. civ., 4A.2/2000, 15/5/00, Off. féd. just. c/ décision du 31/1/00 de l'Aut. surv. GE)

Übersicht über die Rechtsetzung des Bundes/ Aperçu de la législation fédérale

Periode/période: 30. Juni/juin 2000–31. Juli/juillet 2000

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit./Cet aperçu n'a pas pour vocation d'être exhaustif.

I. Inkrafttreten

Bundesgesetze/Bundesbeschlüsse/Verordnungen

1 Staat – Volk – Behörden

Behörden: Änderung vom 17. Mai 2000 der Verordnung vom 14. Januar 1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (AS 2000 1293; SR 142.211); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juni 2000.

Behörden: Änderung vom 17. Mai 2000 der Verordnung vom 15. Juni 1998 über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsverordnung; AS 2000 1294; SR 170.512.1); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juni 2000.

Staat: Änderung vom 29. März 2000 der Verordnung vom 9. Mai 1979 über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter (AS 2000 1239; SR 172.010.15); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juni 2000.

Staat: Änderung vom 29. März 2000 der Verordnung vom 28. März 1990 über die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften (Delegationsverordnung; AS 2000 1239; SR 172.011); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juni 2000.

Staat: Änderung vom 16. Mai 2000 der Verordnung vom 1. Dezember 1986 über den Erkennungsdienst (AS 2000 1369; SR 172.213.57); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. Juni 2000.

Behörden: Aufhebung vom 3. Mai 2000 der Verordnung vom 10. Januar 1996 über die Wiederwahl der Beamtinnen und Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung für die Amtsdauer 1997–2000 (AS 2000 1295; SR 172.221.121.1); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juni 2000.

Behörden: Verordnung vom 3. Mai 2000 über die Wahl und die Wiederwahl der Beamtinnen und Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung für die Amtsdauer 2001–2004 (AS 2000 1295; SR 172.221.121.1); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juni 2000.

I. Entrée en vigueur:

Lois fédérales/ Arrêtés fédéraux/ Ordonnances

1 Etat – Peuple – Autorités

Autorités: Modification du 17 mai 2000 de l'ordonnance du 14 janvier 1998 concernant l'entrée et la déclaration d'arrivée des étrangers (RO 2000 1293; RS 142.211); Entrée en vigueur: 1 juin 2000.

Autorités: Modification du 17 mai 2000 de l'ordonnance du 15 juin 1998 sur les publications officielles (RO 2000 1294; RS 170.512.1); Entrée en vigueur: 1 juin 2000.

Etat: Modification du 29 mars 2000 de l'ordonnance du 9 mai 1979 réglant les tâches des départements, des groupements et des offices (RO 2000 01239; RS 172.010.15); Entrée en vigueur: 1 juin 2000.

Etat: Modification du 29 mars 2000 de l'ordonnance du 28 mars 1990 donnant aux départements et aux services qui leur sont subordonnés la compétence de régler certaines affaires (RO 2000 1239; RS 172.011); Entrée en vigueur: 1 juin 2000.

Etat: Modification du 16 mai 2000 de l'ordonnance du 1er décembre 1986 concernant le Service d'identification (RO 2000 1369; RS 172.213.57); Entrée en vigueur: 15 juin 2000.

Autorités: Abrogation du 3 mai 2000 de l'ordonnance du 10 janvier 1996 sur la réélection des fonctionnaires de l'administration générale de la Confédération pour la période administrative allant de 1997 à 2000 (RO 2000 1295; RS 172.221.121.1); Entrée en vigueur: 1 juin 2000.

Autorités: Ordonnance du 3 mai 2000 sur la nomination et la réélection des fonctionnaires de l'administration générale de la Confédération pour la période administrative allant de 2001 à 2004 (RO 2000 1295; RS 172.221.121.1); Entrée en vigueur: 1 juin 2000.

Staat: Änderung vom 3. Mai 2000 der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Ausführung der Statuten der Pensionskasse des Bundes (AS 2000 1421; SR 172.222.11); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juni 2000.

Staat: Änderung vom 12. April 2000 der Verordnung vom 3. Juni 1996 über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (AS 2000 1157; SR 172.31); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juni 2000.

Staat: Organisationsverordnung vom 29. März 2000 für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (AS 2000 1239; SR 172.211.1); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juni 2000.

Staat: Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (AS 2000 1477; SR 138.1); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Staat: Änderung vom 5. Juni 2000 der Verordnung vom 30. Januar 1985 über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz (AS 2000 1480; SR 191.11); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

3 Strafrecht – Strafrechtspflege – Strafvollzug

Strafrecht: Änderung vom 18. Juni 1999 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (AS 2000 1367; SR 360); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. Juni 2000.

Strafrecht: Aufhebung vom 16. Mai 2000 der Verordnung vom 19. November 1997 über das Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens (AS 2000 1369; SR 360.2); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. Juni 2000.

Strafrecht: Verordnung vom 17. Mai 2000 über das Informationssystem der kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes (JANUS-Verordnung). Die Anhänge sind in der AS nicht veröffentlicht (AS 2000 1369; SR 360.2); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. Juni 2000.

Strafrecht: Aufhebung vom 16. Mai 2000 der Verordnung vom 28. September 1998 über das Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung der Falschmünzerei, des Menschenhandels und der Pornografie (FAMP-Verordnung; AS 2000 1369; SR 360.3); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. Juni 2000.

Strafrecht: Verordnung vom 31. Mai 2000 über das erkenntnisdienstliche DNA-Profil-Informationssystem (AS 2000 1715; SR 361.1); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Etat: Modification du 3 mai 2000 de l'ordonnance du 21 décembre 1994 sur l'exécution des statuts de la Caisse fédérale de pensions (RO 2000 1421; RS 172.222.11); Entrée en vigueur: 1 juin 2000.

Etat: Modification du 12 avril 2000 de l'ordonnance du 3 juin 1996 sur les commissions extra-parlementaires, les organes de direction et les représentants de la Confédération (RO 2000 1157; RS 172.31); Entrée en vigueur: 1 juin 2000.

Etat: Ordonnance du 29 mars 2000 sur l'organisation du Département fédéral des affaires étrangères (RO 2000 123; RS 172.211.1); Entrée en vigueur: 1 juin 2000.

Etat: Loi fédérale du 22 décembre 1999 sur la participation des cantons à la politique extérieure de la Confédération (RO 2000 1477; RS 138); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Etat: Modification du 5 juin 2000 de l'ordonnance du 30 janvier 1985 sur les émoluments à percevoir par les représentations diplomatiques et consulaires suisses (RO 2000 1480; RS 191.11); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

3 Droit pénal – Procédure pénale – Exécution

Droit pénal: Modification du 18 juin 1999 de la loi fédérale du 7 octobre 1994 sur les Offices centraux de police criminelle de la Confédération (RO 2000 1367; RS 360); Entrée en vigueur le 15 juin 2000.

Droit pénal: Abrogation du 16 mai 2000 de l'ordonnance du 19 novembre 1997 sur le système de traitement des données en matière de lutte contre le crime organisé (RO 2000 1369; RS 360.2); Entrée en vigueur: 15 juin 2000.

Droit pénal: Ordonnance du 17 mai 2000 sur le système informatisé des Offices centraux de police criminelle de la Confédération. Les annexes ne sont pas publiées au RO (RO 2000 1369; RS 360.2); Entrée en vigueur: 15 juin 2000.

Droit pénal: Abrogation du 16 mai 2000 de l'ordonnance du 28 septembre 1998 sur le système de traitement des données en matière de lutte contre la fausse monnaie, la traite des êtres humains et la pornographie (RO 2000 1369; RS 360.3); Entrée en vigueur: 15 juin 2000.

Droit pénal: Ordonnance du 31 mai 2000 sur un système d'information signalétique fondé sur les profils d'ADN (RO 2000 1715; RS 361.1); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

4 Schule – Wissenschaft – Kultur

Kultur: Änderung vom 19. April 2000 der Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (AS 2000 1383; SR 451.12); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juni 2000.

Wissenschaft: Änderung vom 31. Mai 2000 der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Gebühren für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes (AS 2000 1555; SR 431.091); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Kultur: Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (AS 2000 1555; SR 431.841); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Schule: Änderung vom 14. Juni 2000 der Verordnung vom 20. Mai 1998 über das Fachhochschul-Diplomstudium Sport an der Eidgenössischen Sportschule Magglingen (AS 2000 1551; SR 415.75); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

5 Landesverteidigung

Landesverteidigung: Änderung vom 28. Juni 2000 der Verordnung vom 5. Dezember 1994 über den militärischen Flugdienst (AS 2000 1743; SR 512.271); Zeitpunkt des Inkrafttretens am 15. Juli 2000.

Landesverteidigung: Änderung vom 12. Juni 2000 der Verordnung vom 12. Dezember 1990 über die Entschädigung von nebenamtlichen höheren Staboffizieren (AS 2000 1657; SR 510.232); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Landesverteidigung: Verordnung des VBS vom 29. Juni 2000 über die Drohnenoperateure und Drohnenoperateurinnen (AS 2000 1747; SR 512.271.4); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. Juli 2000.

6 Finanzen

Zoll: Änderung vom 24. Mai 2000 der Verordnung vom 20. September 1999 über die Zollbegünstigung nach Verwendungszweck (AS 2000 1432; SR 631.146.31); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juni 2000.

Zoll: Änderung vom 29. Juni 2000 der Verordnung vom 20. September 1999 über die Zollbegünstigung nach Verwendungszweck (AS 2000 1752; SR 631.146.31); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Zoll: Änderung vom 24. Mai 2000 der Verordnung vom 20. Februar 1978 über die beweglichen Teilbeträge und die anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus

4 Ecole – Science – Culture

Culture: Modification du 19 avril 2000 de l'ordonnance du 9 septembre 1981 concernant l'inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse (RO 2000 1383; RS 451.12); Entrée en vigueur: 1 juin 2000.

Science: Modification du 31 mai 2000 de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les émoluments pour les prestations de services statistiques des unités administratives fédérales (RO 2000 1555; RS 431.09); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Culture: Ordonnance du 31 mai 2000 sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (RO 2000 1555; RS 431.841); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Ecole: Modification du 14 juin 2000 de l'ordonnance du 20 mai 1998 concernant les études de diplôme en sport HES à l'Ecole fédérale de sport de Macolin (RO 2000 1551; RS 415.75); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

5 Défense nationale

Défense nationale: Modification du 28 juin 2000 de l'ordonnance du 5 décembre 1994 sur le service de vol militaire (RO 2000 1743; RS 512.271); Entrée en vigueur: 15 juillet 2000.

Défense nationale: Modification du 12 juin 2000 de l'ordonnance du 12 décembre 1990 concernant l'indemnité des officiers généraux qui exercent leur fonction à titre accessoire (RO 2000 1657; RS 510.232); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Défense nationale: Ordonnance du DDPS du 29 juin 2000 concernant les opérateurs de drone (RO 2000 1747; RS 512.271.4); Entrée en vigueur: 15 juillet 2000.

6 Finances

Douane: Modification du 24 mai 2000 de l'ordonnance du 20 septembre 1999 sur l'allègement douanier selon l'emploi (RO 2000 1432; RS 631.146.31); Entrée en vigueur: 1 juin 2000.

Douane: Modification du 29 juin 2000 de l'ordonnance du 20 septembre 1999 sur l'allègement douanier selon l'emploi (RO 2000 1752; RS 631.146.31); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Douane: Modification du 24 mai 2000 de l'ordonnance du 20 février 1978 concernant les éléments mobiles et les taux des droits de douane applicables à l'importation de produits agrico-

Landwirtschaftsprodukten (AS 2000 1481; SR 632.111.722.1); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Zoll: Änderung vom 24. Mai 2000 der Verordnung des EFD vom 26. Oktober 1995 über die Ausfuhrbeitragsansätze für landwirtschaftliche Grundstoffe (AS 2000 1433; SR 632.111.723.1); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

7 Öffentliche Werke – Energie – Verkehr

Energie: Änderung vom 19. Juni 2000 der Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (AS 2000 1753; SR 721.821); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. Juli 2000.

Post: Änderung vom 13. Juni 2000 der Postverordnung (VPG) vom 29. Oktober 1997 (AS 2000 1662; SR 783.01); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. Juli 2000.

Energie: Änderung vom 22. Juni 2000 der Verordnung vom 22. September 1989 über die Prüfung für Betriebselektriker und für Ersteller besonderer Niederspannungsinstallationen (AS 2000 1759; SR 734.272.3); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Verkehr: Änderung vom 23. Juni 2000 der Verordnung vom 10. Januar 1996 über die Emissionen von Luftfahrzeugen (AS 2000 1659; SR 748.215.3); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Kommunikation: Änderung vom 22. Mai 2000 der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997 über Fernmeldedienste und Adressierungselemente. Die Anhänge sind in der AS nicht veröffentlicht (AS 2000 1486; SR 784.101.113); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

8 Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit

Soziale Sicherheit: Aufhebung vom 16. Mai 2000 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels (AS 2000 1369; SR 812.121.7); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. Juni 2000.

Umwelt: Änderung vom 5. Juni 2000 der Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (AS 2000 1646; SR 814.911); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Soziale Sicherheit: Änderung vom 13. Juni 2000 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AS 2000 1765; SR 831.101); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

les transformés, (RO 2000 1481; RS 632.111.722.1); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Douane: Modification du 24 mai 2000 de l'ordonnance du DFF du 26 octobre 1995 sur les taux des contributions à l'exportation de produits agricoles de base (RO 2000 1433; RS 632.111.723.1); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

7 Travaux publics – Energie – Transports et communications

Energie: Modification du 19 juin 2000 de l'ordonnance du 25 octobre 1995 sur la compensation des pertes subies dans l'utilisation de la force hydraulique (RO 2000 1753; RS 721.821); Entrée en vigueur: 15 juillet 2000.

Poste: Modification du 13 juin 2000 de l'ordonnance du 29 octobre 1997 sur la poste (RO 2000 1662; RS 783.01); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Energie: Modification du 22 juin 2000 de l'ordonnance du 22 septembre 1989 sur les examens d'électricien d'exploitation et de monteur d'installations spéciales (RO 2000 1759; RS 734.272.3); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Transports: Modification du 23 juin 2000 de l'ordonnance du 10 janvier 1996 sur les émissions des aéronefs (RO 2000 1659; RS 748.215.3); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Communication: Modification du 22 mai 2000 de l'ordonnance de l'Office fédéral de la communication du 9 décembre 1997 sur les services de télécommunication et les ressources d'adressage. Les annexes ne sont pas publiées au RO (RO 2000 1486; RS 784.101.113); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

8 Santé – Travail – Sécurité sociale

Sécurité sociale: Abrogation du 16 mai 2000 de l'ordonnance du 26 juin 1996 sur le système de traitement des données en matière de lutte contre le trafic illicite de stupéfiants (RO 2000 1369; RS 812.121.7); Entrée en vigueur: 15 juin 2000.

Environnement: Modification du 5 juin 2000 de l'ordonnance du 25 août 1999 sur l'utilisation d'organismes dans l'environnement (RO 2000 1646; RS 814.911); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Sécurité sociale: Modification du 13 juin 2000 de l'ordonnance sur l'assurance vieillesse et survivants (RAVS; RO 2000 1765; RS 831.101); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Soziale Sicherheit: Änderung vom 29. März 2000 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (AS 2000 1403; SR 832.30); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Soziale Sicherheit: Aufhebung vom 29. März 2000 der Verordnung vom 8. August 1967 über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten (AS 2000 1403; SR 832.311.141); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Soziale Sicherheit: Verordnung vom 29. März 2000 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (AS 2000 1403; SR 832.311.141); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Soziale Sicherheit: Aufhebung vom 29. März 2000 der Verordnung vom 17. November 1967 über die Verhütung von Unfällen bei Arbeiten an und auf Dächern (AS 2000 1403; SR 832.311.15); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Gesundheit: Änderung vom 22. Juni 2000 der Verordnung vom 26. Juni 1995 über die hygienischen und mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (AS 2000 1764; SR 817.051); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

9 Wirtschaft – Technische Zusammenarbeit

Landwirtschaft: Änderung vom 25. Mai 2000 der allgemeinen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AS 2000 1451; SR 916.01); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juni 2000.

Wirtschaft: Änderung vom 16. Mai 2000 der Verordnung vom 16. März 1998 über die Meldestelle für Geldwäscherei (AS 2000 1369; SR 955.23); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. Juni 2000.

Landwirtschaft: Änderung vom 31. Mai 2000 der Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 über den Sortenkatalog für Getreide, Kartoffeln, Futterpflanzen und Hanf (AS 2000 1489; SR 916.151.6); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. Juni 2000.

Landwirtschaft: Änderung vom 23. Juni 2000 der allgemeinen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AS 2000 1767; SR 916.01); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Landwirtschaft: Änderung vom 31. Mai 2000 der allgemeinen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von land-

Sécurité sociale: Modification du 29 mars 2000 de l'ordonnance du 19 décembre 1983 sur la prévention des accidents et des maladies professionnelles (RO 2000 1403; RS 832.30); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Sécurité sociale: Abrogation du 29 mars 2000 de l'ordonnance du 8 août 1967 concernant la prévention des accidents dans les travaux de construction (RO 2000 1403; RS 832.311.141); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Sécurité sociale: Ordonnance du 29 mars 2000 sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction (RO 2000 1403; RS 832.311.141); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Sécurité sociale: Abrogation du 29 mars 2000 de l'ordonnance du 17 novembre 1967 concernant la prévention des accidents dans les travaux de toiture et les travaux exécutés sur les toits (RO 2000 1403; RS 832.311.15); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Santé: Modification du 22 juin 2000 de l'ordonnance du 26 juin 1995 sur les exigences en matière d'hygiène et de microbiologie relatives aux denrées alimentaires, aux objets usuels, aux locaux, aux installations et au personnel (RO 2000 1764; RS 817.051); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

9 Economie – Coopération technique

Agriculture: Modification du 25 mai 2000 de l'ordonnance générale du 7 décembre 1998 sur l'importation de produits agricoles (RO 2000 1451; RS 916.01); Entrée en vigueur: 1 juin 2000.

Economie: Modification du 16 mai 2000 de l'ordonnance du 16 mars 1998 sur le Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent (RO 2000 1369; RS 955.23); Entrée en vigueur: 15 juin 2000.

Agriculture: Modification du 31 mai 2000 de l'ordonnance de l'OFAG du 7 décembre 1998 sur le catalogue des variétés de céréales, de pommes de terre, de plantes fourragères et de chanvre (RO 2000 1489; RS 916.151.6); Entrée en vigueur: 15 juin 2000.

Agriculture: Modification du 23 juin 2000 de l'ordonnance générale du 7 décembre 1998 sur l'importation de produits agricoles (RO 2000 1767; RS 916.01); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Agriculture: Modification du 31 mai 2000 de l'ordonnance générale du 7 décembre 1998 sur l'importation de produits agrico-

wirtschaftlichen Erzeugnissen (AS 2000 1488; SR 916.01); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Landwirtschaft: Änderung vom 5. Juni 2000 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (AS 2000 1646; SR 916.151); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Landwirtschaft: Änderung vom 31. Mai 2000 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (AS 2000 1492; SR 919.117.71); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Landwirtschaft: Änderung vom 14. Juni 2000 der Verordnung des EVD vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft (AS 2000 1766; SR 910.181); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Landwirtschaft: Änderung vom 1. Juni 2000 der Verordnung des EVD vom 16. Juni 1986 über die Brotgetreideversorgung des Landes (AS 2000 1771; SR 916.111.011); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Landwirtschaft: Aufhebung vom 5. Juni 2000 der Verordnung vom 11. Juni 1999 über die Bundesbeiträge für inländische Schafwolle der Frühjahrsschur 1999 (AS 2000 1649; SR 916.361.1); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

Landwirtschaft: Verordnung vom 5. Juni 2000 über die Bundesbeiträge für inländische Schafwolle der Frühjahrsschur 2000 (AS 2000 1649; SR 916.361.1); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Juli 2000.

IV. Vernehmlassungen

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Ergänzende Vernehmlassung zu folgenden Themen: Aufhebung des Kontrahierungszwanges, Vollstreckung der finanziellen Verpflichtungen der Versicherten gegenüber den Versicherern, Rückgriffsrecht des Wohnkantons. Frist: 31.07.00

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung)

Die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung steht im Zeichen grösserer Steuererechtigkeit für Ehepaare und Familien. Die Notwendigkeit einer Reform ergibt sich aus der stetigen Änderung der Familienstrukturen in den letzten drei Jahrzehnten. Frist: 31.07.00

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

les (RO 2000 1488; RS 916.01); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Agriculture: Modification du 5 juin 2000 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la production et la mise en circulation du matériel végétal de multiplication (RO 2000 1646; RS 916.151); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Agriculture: Modification du 31 mai 2000 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur le relevé et le traitement de données agricoles (RO 2000 1492; RS 919.117.71); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Agriculture: Modification du 14 juin 2000 de l'ordonnance du DFE du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique, (RO 2000 1766; RS 910.181); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Agriculture: Modification du 1 juin 2000 de l'ordonnance du DFEP du 16 juin 1986 sur l'approvisionnement du pays en blé (RO 2000 1771; RS 916.111.011); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Agriculture: Abrogation du 5 juin 2000 de l'ordonnance du 11 juin 1999 fixant la contribution versée par la Confédération pour la laine indigène de la tonte du printemps 1999 (RO 2000 1649; RS 916.361.1); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

Agriculture: Ordonnance du 5 juin 2000 fixant la contribution versée par la Confédération pour la laine indigène de la tonte du printemps 2000 (RO 2000 1649; RS 916.361.1); Entrée en vigueur: 1 juillet 2000.

IV. Procédures de consultations en cours

Loi sur l'assurance-maladie (LAMal)

Consultation complémentaire portant sur trois objets: la suppression de l'obligation de conclure une convention tarifaire, l'exécution des obligations financières des assurés vis-à-vis des assureurs, le droit de recours du canton de résidence. Date limite: 31.07.00

(Source: <http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html>)

Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD) (Réforme de l'imposition des couples et de la famille)

La réforme de l'imposition des couples et de la famille vise à instaurer une plus grande justice fiscale pour les couples et les familles. Elle a été rendue nécessaire par les mutations constantes que connaît la structure familiale depuis trois décennies. Date limite: 31.07.00

(Source: <http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html>)

Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete

Vorgeschlagen wird insbesondere die Einführung einer überbetrieblichen Förderkomponente sowie die Straffung und Entflechtung des bestehenden Instrumentariums. Frist: 10.08.00

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

Der in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesentwurf bezweckt, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erleichtern und dadurch die Transparenz der Verwaltung zu fördern. Jeder Person soll ein sogenanntes «Recht auf Zugang» zustehen, d. h. sie kann verlangen, dass ihr Einsicht in amtliche Dokumente oder Auskunft über solche Dokumente gewährt wird. Damit soll für die Bundesverwaltung das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt eingeführt werden. Frist: 11.08.00

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen

Laut Artikel 8 Absatz 4 der Bundesverfassung hat das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vorzusehen. Das Behindertengesetz setzt diesen Auftrag um. Gleichzeitig soll es der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» als indirekter Gegenentwurf gegenübergestellt werden. Frist: 06.09.00

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs; Ratifizierung

Dieser Gerichtshof wird zuständig für die Beurteilung von besonders schweren Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Frist: 15.09.00

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 4. Revision

Als Sparmassnahmen sieht die Revision insbesondere das Auslaufenlassen der Zusatzrente und die Aufhebung der Härtefallrente mit Ersatz durch die Schaffung eines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (EL) auch für Bezüger/innen von Viertelsrenten vor. Frist: 15.09.00

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Einführungsverordnung über den Personenverkehr mit der EG (EVO)

Das Abkommen über die Freizügigkeit sieht einerseits die Freizügigkeit für Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbständige) und für Nichterwerbstätige (Studenten, Rentner und andere Nichterwerbstätige), andererseits aber auch die Liberalisierung von einzelnen Aspekten des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs vor. Die Grundlage für die

Arrêté fédéral en faveur des zones économiques en redéploiement

Il est proposé en particulier une composante de promotion interentreprises ainsi qu'une concentration sur l'essentiel et une dissociation de l'instrumentaire en vigueur. Date limite: 10.08.00

(Source: <http://www.admin.ch/ch/ff/gg/pc/pendent.html>)

Loi fédérale sur la transparence de l'administration (Loi sur la transparence)

Le projet de loi mis en consultation a pour objectif de faciliter l'accès du public aux documents officiels et par là de promouvoir la transparence de l'administration. Chacun aura désormais un «droit d'accès», en d'autres termes chacun pourra consulter les documents officiels ou obtenir des renseignements sur le contenu de tels documents. On introduit ainsi pour l'administration fédérale le principe de transparence, sous réserve du maintien du secret. Date limite: 11.08.00

(Source: <http://www.admin.ch/ch/ff/gg/pc/pendent.html>)

Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées

Conformément à l'article 8, alinéa 4, de la Constitution fédérale, la loi doit prévoir des mesures en vue d'éliminer les inégalités qui frappent les personnes handicapées. La loi sur les handicapés met en œuvre ce mandat constitutionnel. Cette loi est, en outre, conçue comme un contre-projet indirect à l'initiative populaire «Droits égaux pour les personnes handicapées». Date limite: 06.09.00

(Source: <http://www.admin.ch/ch/ff/gg/pc/pendent.html>)

Statut de Rome de la Cour pénale internationale; ratification

La Cour sera compétente pour connaître des crimes particulièrement graves qui touchent la communauté internationale dans son ensemble: génocide, crimes contre l'humanité et crimes de guerre. Date limite: 15.09.00

(Source: <http://www.admin.ch/ch/ff/gg/pc/pendent.html>)

Loi fédérale sur l'assurance-invalidité, 4^e révision

La révision prévoit des mesures d'économies: ne plus octroyer de nouvelles rentes complémentaires et supprimer la rente pour cas pénibles, remplacée par l'ouverture aux bénéficiaires d'un quart de rente du droit aux prestations complémentaires (PC). Date limite: 15.09.00

(Source: <http://www.admin.ch/ch/ff/gg/pc/pendent.html>)

Ordonnance sur l'introduction de la libre circulation des personnes avec la CE (OLCP)

L'accord sur la libre circulation des personnes prévoit la libre circulation des personnes actives (salariés et indépendants) et des personnes non actives (étudiants, retraités et autres personnes non actives) d'une part et la libéralisation de certains aspects de la prestation de services transfrontaliers d'autre part. Cette réglementation entre la Suisse

zwischen der Schweiz und der EG vereinbarte Regelung bildet der freie Personenverkehr wie er im EWG-Vertrag (Art. 48 ff.) definiert ist. Frist: 15.09.00

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte

Im Zentrum des Entwurfs stehen die Pflichten jener, die gewerbmässig fremde Vermögenswerte entgegennehmen. Neu müssen diese ihre Kunden aktiv suchen, wenn der Kontakt zu diesen während acht Jahren abgebrochen ist. Frist: 30.09.00

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)

Der Bundesrat misst dem UNO-Beitritt der Schweiz eine grosse Bedeutung bei. Damit kann unser Land seine Interessen im Rahmen der Staatengemeinschaft auch in Zukunft wahren. Frist: 05.10.00

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte («Sharing»)

«Sharing» regelt die Aufteilung eingezogener Vermögenswerte unter Kantonen, Bund und ausländischen Staaten. Die Regeln sollen einen angemessenen Ausgleich unter den am Strafverfahren beteiligten Gemeinwesen schaffen, die Zusammenarbeit fördern und Kompetenzkonflikte entschärfen. Frist: 30.10.00

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Verwendung von 800 Tonnen Gold der Nationalbank

Es werden zwei Varianten in die Vernehmlassung gegeben: die zeitlich begrenzte Verwendung für Bildungsmaßnahmen kombiniert mit Überbrückungsleistungen im Bereich der AHV oder aber der Abbau öffentlicher Schulden. Frist: 31.10.00

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Bundesgesetz für Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; AuG)

Das bisherige Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer aus dem Jahr 1931 soll durch ein modernes Ausländergesetz abgelöst werden. Nach der Abstimmung vom 21. Mai 2000 über das bilaterale Abkommen besteht nun eine klare Ausgangslage bezüglich des Personenverkehrs mit der EU; denn das bilaterale Abkommen mit der EU regelt diesen umfassend. Das vorliegende neue Gesetz wird fast ausschliesslich für Ausländerinnen und Ausländer, die nicht aus EU- oder EFTA- Staaten stammen, Geltung haben. Frist: 10.11.00

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

et la CE est basée sur les principes de la libre circulation des personnes tels qu'ils sont définis dans le traité CE (art. 48 ss). Date limite: 15.09.00

(Source: <http://www.admin.ch/ch/fi/gg/pc/pendent.html>)

Loi fédérale sur les fonds en déshérence

L'avant-projet met l'accent sur les obligations des personnes et des institutions dont la profession est de recevoir des fonds. Il introduit le devoir pour les acteurs financiers de chercher à reprendre contact avec le client s'ils n'ont plus eu de contact avec celui-ci depuis huit ans. Date limite: 30.09.00

(Source: <http://www.admin.ch/ch/fi/gg/pc/pendent.html>)

Adhésion de la Suisse à l'Organisation des Nations Unies (ONU)

Le Conseil fédéral accorde une importance capitale à l'adhésion de la Suisse à l'ONU. Elle permettra à notre pays de continuer à défendre ses intérêts au sein de la communauté des Etats. Date limite: 05.10.00

(Source: <http://www.admin.ch/ch/fi/gg/pc/pendent.html>)

Loi fédérale sur le partage des valeurs confisquées («sharing»)

«Sharing» fixe les modalités du partage des valeurs confisquées entre la Confédération, les cantons et les Etats étrangers. Son but est d'encourager la collaboration entre ces différentes collectivités et d'assurer entre elles une certaine équité, qui devrait désamorcer les conflits de compétence. Date limite: 30.10.00

(Source: <http://www.admin.ch/ch/fi/gg/pc/pendent.html>)

Utilisation de 800 tonnes d'or de la Banque nationale

Deux variantes sont mises en consultation: utilisation temporaire de l'or pour des mesures de formation et pour des prestations transitoires dans le domaine de l'AVS, ou utilisation de l'or pour une réduction de la dette publique. Date limite: 31.10.00

(Source: <http://www.admin.ch/ch/fi/gg/pc/pendent.html>)

Loi fédérale sur les étrangers (loi sur les étrangers; LEtr)

L'actuelle loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, qui date de 1931, sera remplacée par une loi sur les étrangers moderne. La votation du 21 mai 2000 concernant l'accord bilatéral sur la libre circulation des personnes entre la Suisse et l'UE a clarifié la situation dans ce domaine, puisque celui-ci fait l'objet d'une réglementation exhaustive dans l'accord. La nouvelle loi sera presque exclusivement applicable aux étrangers non-ressortissants d'un Etat de l'UE ou de l'AEE. Date limite: 10.11.00

(Source: <http://www.admin.ch/ch/fi/gg/pc/pendent.html>)

Paritätische Pensionskasse des Schweiz. Anwaltsverbandes PPK SAV

Neuerungen beim Einkauf von fehlenden Beitragsjahren

Seit in Krafttreten des Freizügigkeitsgesetzes am 1.1.1995 hat sich der Einkauf für fehlende Beitragsjahre zu einem immer beliebteren Instrument für die Planung der Altersvorsorge entwickelt. Dieser Trend hat sich auch in unserer Vorsorgeeinrichtung niedergeschlagen.

Auswirkungen eines Einkaufs in unserer Vorsorgeeinrichtung

Das Einkufen von fehlenden Beitragsjahren bewirkt immer eine Erhöhung der Altersleistungen (Alterskapital oder Altersrente) und der daraus resultierenden Witwenrente im Todesfall nach dem Rücktrittsalter sowie der Pensionierten-Kinderrenten. Dem gegenüber sind die Auswirkungen auf die Invaliden-, Invaliden-Kinder-, Witwen- und Waisenrenten während der Erwerbstätigkeit vom gewählten Vorsorgeplan abhängig. Sind die vorgenannten Risikoleistungen vom voraussichtlichen Altersguthaben abhängig (Pläne Minimum und Medium), erhöhen sich diese Leistungen durch jeden Einkauf in die Pensionskasse. Dies hat auch eine Erhöhung der Risikoprämie zur Folge. Sind die Risikoleistungen hingegen in Abhängigkeit des versicherten Lohnes (Pläne Plus, Optimum und Patron) festgelegt, hat ein Einkauf in der Regel keine Leistungserhöhung und somit allenfalls nur eine geringe Erhöhung der Risikoprämie zur Folge.

Steuerlicher Aspekt

Ein vom Versicherten für den Einkauf in der Pensionskasse aufgewendeter Betrag kann im entsprechenden Jahr vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Aufgrund einer steuerlichen Übergangsregelung ist bei Versicherten mit Jahrgang 1939 (Frauen) bzw. 1936 (Männer) und älteren Versicherten die Abzugsfähigkeit in den meisten Kantonen nicht mehr möglich. Ausserdem ist zu beachten, dass in einigen wenigen Kantonen Höchstlimiten für Einkaufssummen bestehen.

Auswirkungen des Stabilisierungsprogramms auf den Einkauf in die Pensionskasse

Bei der heutigen Berechnung wird ein Vergleich in die Vergangenheit gemacht, d. h. es wird die Summe der Altersgutschriften vom Eintritt in die PPK SAV mit dem aktuellen anrechenbaren Lohn multipliziert und die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und allenfalls bereits geleistete Einkaufssummen davon in Abzug gebracht. Der daraus resultierende Betrag ist die maximal mögliche Einkaufssumme.

Die Eidg. Räte haben im Rahmen des Stabilisierungsprogramms dem Art. 79a BVG zugestimmt, welcher die möglichen Einkaufsleistungen in eine Vorsorgeeinrichtung begrenzt und am 01.01.2001 in Kraft tritt. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sehen zur bisherigen Berechnungsmethode eine Einschränkung vor, die vor allem Auswirkungen für ältere Versicherte hat. Die höchstmögliche Einkaufssumme ist begrenzt auf den oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG (z. Zt. Fr. 72 360.00), multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Pensionskasse bis zum reglementarischen Rücktrittsalter.

Berechnungsbeispiel

Mann, Alter bei Eintritt & Einkauf	57
Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen (FZL)	Fr. 34 000.00
anrechenbarer Lohn:	Fr. 200 000.00
max. mögliches Altersguthaben:	388 % (10 × 8% + 10 × 11% + 10 × 16% + 2 × 19%)
max. mögliches Altersguthaben:	Fr. 776 000.00 (3,88 × 200 000.00)
abzüglich eingebrachte FZL./.	Fr. 34 000.00
Restbetrag = max. Einkaufssumme	Fr. 742 000.00
maximaler Einkaufsbetrag gemäss Stabilisierungsprogramm	Fr. 578 880.00 (8 × 72 360.00)
Es darf immer nur die kleinere der beiden Summen eingekauft werden!	
Wegen Stabilisierungsprogramm verunmöglichter Einkauf	Fr. 163 120.00

Somit kann für ältere Versicherte ab nächstem Jahr eine Einkaufsbeschränkung entstehen. Diese Versicherten können sich nicht mehr in die vollen Leistungen einkaufen und von der steuerlichen Abzugsfähigkeit der vollen Einkaufssumme im bisherigen Umfang profitieren.

Die Geschäftsstelle der Paritätischen Pensionskasse des Schweiz. Anwaltsverbandes wird Sie gerne beraten.

Geschäftsstelle der Paritätischen Pensionskasse des Schweizerischen Anwaltsverbandes
Postfach 4338, 8022 Zürich
Tel. 01 284 58 66
E-Mail ppk.sav@swisslife.ch

Agenda 3. Quartal 2000/3^e trimestre 2000

Fachtagungen und Seminare/Conférences et séminaires

Zivilrecht/Droit civil

20.11.2000	SGFF-Herbst-Tagung «Legate und Erbschaften»	Zürich	Schweizerische Gesellschaft der Fundraising-Fachleute, Postfach 44, 3625 Heiligenschwendli, Tel. 033 243 64 44, Fax 033 243 64 45, E-Mail: info@sgff.ch, Internet: www.sgff.ch
------------	--	--------	--

Handelsrecht/Droit commercial

20.09.2000	Journée de droit bancaire et financier	Genève	Centre d'études juridiques européennes, Mme E. Kellner, Université de Genève – Uni Mail, 40 boulevard du Pont-d'Arve, 1211 Genève 4, Tél. 022 705 86 52, Fax 022 705 86 62, E-Mail: emmanuelle.kellner@droit.unige.ch
21.09.2000	Rechtsfragen zum Handelsregisterrecht: Zweigniederlassungen und Sacheinlagen	Zürich	Europa Institut Zürich, Hirschengraben 56, Postfach 718, 8025 Zürich, Tel. 01 634 48 91, Fax 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch, Internet: www.unizh.ch/eiz
29.11.2000	Drei Jahre Offenlegung von Beteiligungen gemäss Börsengesetz – eine Zwischenbilanz	Zürich	Offenlegungsstelle SWX Swiss Exchange, Selnastr. 30, Postfach, 8021 Zürich, Tel. 01 229 26 51, Fax 01 229 29 35, E-Mail: Seminar@SWX.com

Strafrecht/Droit pénal

21./22.09.2000	Mediation: ein Weg in der Strafjustiz	Zürich	Paulus-Akademie, Anne-Marie Ott und Elisabeth Studer, Carl Spitteler-Strasse 38, 8053 Zürich, Tel. 01 381 39 69, Fax 01 381 95 01
26.10.2000	Revision StGB – Das neue Sanktionenrecht	Luzern	Schweizerisches Institut für Verwaltungskurse, Bodanstr. 4, 9000 St. Gallen, Tel. 071 224 24 24, Fax 071 224 28 83, E-Mail: ivk-ch@unisg.ch, Internet: www.ivk.unisg.ch

Verwaltungsrecht/Droit administratif

26.09.2000	Kollisionsrecht im Internet	Zürich	Schweizer Forum für Kommunikationsrecht SF, Postfach, 8034 Zürich, Tel. 01 421 28 86, Fax 01 421 28 87
06.10.2000	2. Zürcher Tagung zum internationalen Steuerrecht	Zürich	Europa Institut Zürich, Hirschengraben 56, Postfach 718, 8025 Zürich, Tel. 01 634 48 91, Fax 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch, Internet: www.unizh.ch/eiz

Diverses/Divers

03.–06.09.2000 und 09.–10.11.2000	Mediationstraining: Seminar II/2000 1. und 2. Teil	Warth	Egger, Philips & Partner AG, Fraumünsterstrasse 19, 8001 Zürich, Tel. 01 218 60 37 od. 056 641 00 01, Fax 01 218 60 33 od. 056 641 10 52, E-Mail: eggerphilips@bluewin.ch, Internet: www.eggerphilips.ch
13.10.2000	Séminaire de l'Association pour le droit de l'environnement (ADE) «Procédures et droit de l'environnement»	Lausanne	Association pour le droit de l'environnement ADE, Case postale 2430, 8026 Zurich, Tél. 01 241 76 91, Fax: 01 241 79 05, E-Mail: vur.ade@email.ch, Internet: www.vur-ade.ch
24.10.2000	Zyklus «Bewertung Immaterieller Güter» 5/6 Daten & Datenbanken	Zürich	B. I. G., Postfach, 8034 Zürich, Tel. 01 421 28 86, Fax 01 421 28 87, E-Mail: veranstaltungen@viscom.ch, Internet: www.ndsge.ethz.ch
02.11.2000	Die Stiftung in der juristischen und wirtschaftlichen Praxis	Zürich	Europa Institut Zürich, Hirschengraben 56, Postfach 718, 8025 Zürich, Tel. 01 634 48 91, Fax 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch, Internet: www.unizh.ch/eiz
02./03.11.2000	Professionell verhandeln – Intensiv-Training nach dem weltweit bewährten Harvard-Konzept (d)	Raum Zürich	Egger, Philips & Partner AG, Fraumünsterstrasse 19, 8001 Zürich, Tel. 01 218 60 37 od. 056 641 00 01, Fax 01 218 60 33, od. 056 641 10 52, E-Mail: eggerphilips@bluewin.ch, Internet: www.eggerphilips.ch
08.11.2000	Journée de la responsabilité civile sur le thème de la responsabilité fondée sur la confiance (Vertrauenshaftung)	Genève	Faculté de droit de l'Université de Genève, UNI-Mail, Boulevard du Pont-d'Arve 40, 1211 Genève, Internet: www.unige.ch/droit
18.11.2000	Zyklus «Bewertung Immaterieller Güter» 6/6 Finanzierung	Zürich	B. I. G., Postfach, 8034 Zürich, Tel. 01 421 28 86, Fax 01 421 28 87, E-Mail: veranstaltungen@viscom.ch, Internet: www.ndsge.ethz.ch

Verschiedene Veranstaltungen/Autres manifestations

Schweiz/Suisse

09.2000–06.2001	NDK Compliance Management im Finanzbereich Anmeldeschluss: 30.06.2000	Zug	Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ, Hochschule für Wirtschaft, Grafenauweg 10, Postfach 4332, 6304 Zug, Tel. 031 724 65 55, Fax 041 724 65 50, E-Mail: sekretariat@ifz.ch, Internet: www.ifz.ch
09.10.2000	Brain Management im Informationszeitalter	Zürich	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 720 88 88, Fax 01 720 08 88, E-Mail: info@zfu.ch, Internet: www.zfu.ch
16.–18.10.2000	Arbeitsmethodik, Zeit- und Energiemanagement für Führungskräfte	Feusisberg	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 720 88 88, Fax 01 720 08 88, E-Mail: info@zfu.ch, Internet: www.zfu.ch
20.10.2000	Seminar der Selbstregulierungsorganisation Schweizerischer Anwaltsverband/Schweizerischer Notarenverband (SRO SAV/SNV) über das Geldwäschereigesetz Schwerpunkt: Praktische Massnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Finanzintermediärs	Oltén	Kurssekretariat SRO SAV/SNV, c/o Lutz Rechtsanwälte, Forchstr. 2, 8032 Zürich, Tel. 01 382 30 16, Fax 01 382 30 02, E-Mail: peter.lutz@lawyerlutz.ch
23./24.10.2000	Verträge richtig gestalten und verhandeln	Feusisberg	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 720 88 88, Fax 01 720 08 88, E-Mail: info@zfu.ch, Internet: www.zfu.ch
25.10.2000	Informationsveranstaltung: Online-Nutzung von Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln im Lichte des Urheberrechts	Oerlikon	Verband Schweizer Presse, Baumackerstr. 42, Postfach, 8050 Zürich, Tel. 01 318 64 64, Fax 01 318 64 62, E-Mail: contact@schweizerpresse.ch
08.–10.11.2000	Mergers & Acquisitions und Unternehmensbewertung	Zürich	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 720 88 88, Fax 01 720 08 88, E-Mail: info@zfu.ch, Internet: www.zfu.ch
09./10.11.2000	Internationale Steuerplanung bei Privatpersonen – Ein Intensiv-Seminar für Vermögensverwalter- und Steuerspezialisten	Zürich	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 720 88 88, Fax 01 720 08 88, E-Mail: info@zfu.ch, Internet: www.zfu.ch
10.11.2000	Seminario di una gionata dell'organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati/Federazione Svizzera dei Notai (OAD FSA/FSN) concernente la legge sul riciclaggio di denaro. Aspetto importante: Misure pratiche per adempiere agli obblighi quale intermediario finanziario	Lugano	Segretariato OAD FSA/FSN, c/o Lutz avvocati, Forchstr. 2, 8032 Zürich, Tel. 01 382 30 16, Fax 01 382 30 02, E-Mail: peter.lutz@lawyerlutz.ch
12.–17.11.2000	Lehrgang Marketing	Schwarzsee	Verbandsmanagement Institut (VMI), Postfach 284, 1701 Freiburg, Tel. 026 300 84 00, Fax 026 300 97 55, E-Mail: vmi@unifr.ch, Internet: www.unifr.ch/vmi
13.–15.11.2000	Finanzmanagement für Nicht-Finanzfachleute	Feusisberg	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 720 88 88, Fax 01 720 08 88, E-Mail: info@zfu.ch, Internet: www.zfu.ch
15.11.2000	Le Marketing des études d'avocats – La pratique au sein d'études de petite taille et de taille moyenne	Martigny	Sekretariat SAV, Bollwerk 21, Postfach 8321, 3001 Bern, Tel. 031 312 25 05, Fax 031 312 31 03, E-Mail: info@swisslawyers.com
13.–15.11.2000	Faszination Kommunikation – Individuelles Kommunikationstraining	Risch am Zugersee	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 720 88 88, Fax 01 720 08 88, E-Mail: info@zfu.ch, Internet: www.zfu.ch
18.–25.11.2000	Betriebswirtschaft – Lehrgang für Nicht-Betriebswirtschaftler	Fürigen am Bürgenstock	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 720 88 88, Fax 01 720 08 88, E-Mail: info@zfu.ch, Internet: www.zfu.ch
17.–20.01.2001	Regionaltreffen der AIIA zum Thema: «Venture Capital – Hinweise für die Beratungspraxis»	Gstaad	c/o Kellerhals & Partner, Dr. Beat Brechbühl, Kapellenstrasse 14, Postfach 6916, 3001 Bern, Tel. 031 390 25 30, Fax 031 390 25 26, E-Mail: brechbuehl@kellerhals-partners.ch, Internet: www.kellerhals-partners.ch
28./29.11.2000	Knowledge Management	Zürich-Glattbrugg	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 720 88 88, Fax 01 720 08 88, E-Mail: info@zfu.ch, Internet: www.zfu.ch
07.12.2000	360° Feedback – Modernes Performance Management	Zürich-Oerlikon	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 720 88 88, Fax 01 720 08 88, E-Mail: info@zfu.ch, Internet: www.zfu.ch
12.–14.01.2001	AVO-Ski	Arosa	Silvan Ulrich, Postgasse 3, 4147 Aesch, Tel. 061 751 20 55, Fax 061 751 30 75, E-Mail: ulrich@dplanet.ch Susanne Speiser, Lautengartenstrasse 7, 4052 Biel, Tel. 061 271 01 50, Fax 061 271 06 14, E-Mail: sspeiser@swissonline.ch
01.–02.03.2001	Internationale Steuerplanung im Unternehmen inklusive neues deutsches Steuerrecht	Zürich	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 720 88 88, Fax 01 720 08 88, E-Mail: info@zfu.ch, Internet: www.zfu.ch

International

25.09.–15.10.2000	Dabelstein & Passehl Shipping and Marine Insurance Scholarship 2000	Hamburg	Dabelstein & Passehl, Grosse Elbstrasse 36, D-22767 Hamburg, Tel. 0049 40 31 77 97-0, Fax 0049 40 31 77 97-77, E-Mail: Hamburg@da-pa.com
28.–30.09.2000	UIA en collaboration avec le Barreau du Portugal Le secret professionnel dans l'Union Européenne: la directive sur le blanchiment de l'argent	Porto, Portugal	Union Internationale des Avocats UIA, 25 rue du Jour, 75001 Paris FRANCE, Tel. 0033 (0)1 44 88 55 66, Fax 0033 (0)1 44 88 55 77
02.10.–08.12.2000	Cours de pratique du droit du développement	Rome	Institut International de Droit du Développement (IDLI), Via di San Sebastiano 16, I-00187 Roma, Tel. 0039 6 697 92 61, Fax 0039 6 678 19 46, E-Mail: idli@idli.org, Internet: www.idli.org
09.–27.10.2000	Curso sobre Reform Judicial Comparada	Quito, Ecuador	Institut International de Droit du Développement (IDLI), Via di San Sebastiano 16, I-00187 Roma, Tel. 0039 6 697 92 61, Fax 0039 6 678 19 46, E-Mail: idli@idli.org, Internet: www.idli.org
30.–31.10.2000	XVI th Congress of the International Association of Legal Expenses Insurance/Internationaler Kongress der Rechtsschutzversicherung	Bruxelles	RIAD-IALEX, Section Suisse, Max Plattner c/o Assista TCS SA, 4 ch. de Blandonnet, c. p. 820, CH-1214 Vernier/Genève, Tél. 022 417 22 90, Fax 022 417 22 72, E-Mail: mplattner@tcs.ch
18.–21.11.2000	Financial Law	Sydney	International Bar Association, 271 Regent Street, London W1R 7PA, Tel. 0044 171 629 12 06, Fax 0044 171 409 04 56, E-Mail: confs@int-bar.org, Internet: www.ibanet.org
29.10.–02.11.2000	UIA 44 ^e Congrès: La Justice du Futur – Les nouvelles technologies face au droit de la justice – La compétence internationale en matière de crimes internationaux – La nouvelle réglementation, les services publics et le rôle de l'Etat dans un monde globalisé	Buenos Aires, Argentine	Union Internationale des Avocats, 25 rue du Jour, F-75001 Paris, Tel. 0033 144 88 55 66, Fax 0033 144 88 55 77
06.–07.11.2000	WIP International Conference on Dispute Resolution in Electronic Commerce	Genève	WIPO Arbitration and Mediation Center, World Intellectual Property Organization (WIPO), 34, ch. des Colombettes, 1211 Genève 20, Tel. 022 338 82 47, Fax 022 740 37 00, E-Mail: arbiter.mail@wipo.int
06.–24.11.2000	International Trade Lawyers Course	Australia	Institut International de Droit du Développement (IDLI), Via di San Sebastiano 16, I-00187 Roma, Tel. 0039 6 697 92 61, Fax 0039 6 678 19 46, E-Mail: idli@idli.org, Internet: www.idli.org
09.–10.11.2000	WIPO Workshop for arbitrators	Genève	WIPO Arbitration and Mediation Center, World Intellectual Property Organization (WIPO), 34, ch. des Colombettes, 1211 Genève 20, Tel. 022 338 82 47, Fax 022 740 37 00, E-Mail: arbiter.mail@wipo.int
12.–16.11.2000	World Jurist Association The Law of International Trade and Investment in a Global Economy	Havana, Cuba	World Jurist Association, 1000 Connecticut Ave., NW, Suite 202, Washington, DC 20036, USA, Tel. 001 202 466 54 28, Fax 001 202 452 85 40, E-Mail: wja@worldjurist.org
22.–23.11.2000	Praxis des europarechtlichen Gerichtsverfahrens	Trier	Europäische Rechtsakademie Trier, Metzger Allee 4, D-54295 Trier, Tel. 0049 651 937 37-0, Fax 0049 651 937 37-90, E-Mail: info@era.int, Internet: www.era.int
29.11.–01.12.2000	Drafting Contracts in English	London	Communicaid English & The Institute of Advanced Legal Studies, Jonathan Cox, Communicaid English, 21–25 Earl Street, London EC2A 2AL, Tel. 0044 207 426 84 01, Fax 0044 207 426 84 05, E-Mail: jonathan.cox@communicaid.com, Internet: www.communicaid.com
04.–08.12.2000	English for Lawyers	London	Communicaid English & The Institute of Advanced Legal Studies, Jonathan Cox, Communicaid English, 21–25 Earl Street, London EC2A 2AL, Tel. 0044 207 426 84 01, Fax 0044 207 426 84 05, E-Mail: jonathan.cox@communicaid.com, Internet: www.communicaid.com
28.01.2001	12 th International Competition of Counsel's Speeches – In Defence of Human Rights	Caen	Le Mémorial de Caen, Concours de Plaidoiries, BP 6261, F-14066 Caen Cedex 4, Tel. 0033 231 06 06 56, Fax 0033 231 06 06 70, E-Mail: memomedia@unicaen.fr, Internet: www.memorial.fr
06.–19.05.2001	Deutsch für Juristen – Kurse für Juristen und Studenten der Rechtswissenschaft	Bonn	Goethe-Institut Bonn, Bad Godesberg, Friedrich-Ebert-Strasse 11, D-53177 Bonn, Tel. 0049 228 95 75 60, Fax 0049 228 95 75 623, E-Mail: bonn@goethe.de, Internet: www.goethe.de/bonn
09.–22.09.2001	Deutsch für Juristen – Kurse für Juristen und Studenten der Rechtswissenschaft	Bonn	Goethe-Institut Bonn, Bad Godesberg, Friedrich-Ebert-Strasse 11, D-53177 Bonn, Tel. 0049 228 95 75 60, Fax 0049 228 95 75 623, E-Mail: bonn@goethe.de, Internet: www.goethe.de/bonn
04.–08.10.2001	Law Conference 2001	Christchurch, New Zealand	Conference Innovators Ltd, PO Box 1370, Christchurch, NZ, Tel. 0064 3 379 03 90, Fax 0064 3 379 04 60, E-Mail: info@conference.ch.nz, Internet: www.nz-lawsoc.org.nz